

# Abschlussbericht des zeitweiligen Ausschusses „SoJuS“-Software



Landkreis Vorpommern-Greifswald

# Präambel

Durch Beschluss der Mitglieder des Kreistages Vorpommern-Greifswald vom 15.03.2021 wurde der zeitweilige Ausschuss „SoJuS“-Software eingerichtet. Aufgabe des zeitweiligen Ausschusses ist es gewesen die Hintergründe und Intentionen zur Beauftragung und Implementierung der „SoJuS“-Software zu ergründen. In diesem Kontext war es die Aufgabe des zeitweiligen Ausschusses anhand eines vorgegebenen Auftragskataloges die Arbeitsweise der Kreisverwaltung bei der Beauftragung der Software in den Jahren 2015 bis 2017, der Prüfung des „SoJuS“-Projektes ab dem Jahr 2018 und die im Anschluss geführten (Gerichts-)Verfahren zu hinterfragen. Im Ergebnis soll der zeitweilige Ausschuss einen Bericht präsentieren, der nicht nur im Kern die Beantwortung des Auftragskataloges widerspiegelt, sondern auch Empfehlungen für die weitere Herangehensweise und Bearbeitung bzgl. der Aufklärungsbemühungen beinhaltet.

Der zeitweilige Ausschuss konnte seine Arbeit pandemiebedingt erst mit der konstituierenden Sitzung vom 16. September 2021 aufnehmen und mit seiner letzten Sitzung am 17. November 2022 beenden. Demnach oblag es den Mitgliedern des zeitweiligen Ausschusses einen Zeitraum von Anfang 2015 (Beauftragung der „SoJuS“-Software) bis zur letzten Sitzung im November 2022 zu analysieren, bewerten und sodann Ergebnisse über die Arbeitsweise der Kreisverwaltung abzuleiten. Die Mitglieder des zeitweiligen Ausschusses stellen klar, dass die Ergebnisse ausschließlich auf den zugrundeliegenden Berichtszeitraum zurückzuführen sind und kein ein endgültiges Ergebnis hinsichtlich der Entwicklungen zum „SoJuS“-Projekt darstellen. Ein Gesamtergebnis, dass eine vollumfängliche Wiedergabe des Sachverhaltes präsentiert kann frühestens mit rechtskräftigem Urteil des letzten anhängigen Gerichtsverfahrens gewährleistet werden. Zukünftige Erkenntnisse zum „SoJuS“-Projekt unterliegen demnach nicht der Bewertungsaufgabe dieses zeitweiligen Ausschusses.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>I</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>III</b>
<b>Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>VI</b>
<b>1 Ausgangslage.....</b>	<b>1</b>
1.1 Kreistagsbeschluss zur Einsetzung des zeitweiligen Ausschusses .....	1
1.2 Besetzung des zeitweiligen Ausschusses .....	2
<b>2 Arbeitsweise des zeitweiligen Ausschusses .....</b>	<b>3</b>
2.1 Konstituierung des Ausschusses.....	3
2.2 Themenblöcke (Clusterung) .....	3
2.3 Sitzungstermine .....	4
2.4 Zuordnung KT-Aufträge zu den Themenblöcken .....	5
2.5 Akteneinsicht.....	10
2.6 Befragung von (ehemaligen) Beschäftigten und Bediensteten.....	10
<b>3 Zwischenfazit.....</b>	<b>12</b>
<b>4 Beantwortung der 12 Ausschussaufträge .....</b>	<b>13</b>
4.1 Aufarbeitung der Arbeit der Kreisverwaltung zum Vorgang „SoJuS“ hinsichtlich finanzieller Einbußen für den Landkreis.....	13
4.2 Aufarbeitung der Arbeit der Kreisverwaltung zum Vorgang „SoJuS“ hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der Software .....	15
4.3 Aufarbeitung der Arbeit der Kreisverwaltung zum Vorgang „SoJuS“ hinsichtlich des Vorgehens des Landkreises gegenüber der Firma V.....	18
4.4 Aufarbeitung der Arbeit der Kreisverwaltung zum Vorgang „SoJuS“ hinsichtlich des Vorgehens des Landkreises gegenüber den mit „SoJuS“ befassten Mitarbeitern der Verwaltung .....	21
4.4.1. Vorgehen gegenüber dem ehemaligen Beigeordneten und (Fach-)Dezernenten .....	21
4.4.2. Vorgehen gegenüber dem ehemaligen beschäftigten Stabsstellenleiter .....	25
4.5 Aufarbeitung der Arbeit der Kreisverwaltung zum Vorgang „SoJuS“ hinsichtlich der Einhaltung von rechtlichen Vorgaben .....	32
4.6 Aufarbeitung der Arbeit der Kreisverwaltung zum Vorgang „SoJuS“ hinsichtlich von Empfehlungen zur Verwendung der Software .....	33
4.7 Aufarbeitung der Arbeit der Kreisverwaltung zum Vorgang „SoJuS“ hinsichtlich von Erkenntnissen für die Verbesserung der Arbeit der Verwaltung.....	35

4.8	Aufarbeitung der Arbeit der Kreisverwaltung zum Vorgang „SoJuS“ hinsichtlich der Mängel im Vergabeverfahren und weiterer Vorschriften .....	36
4.9	Aufarbeitung der Arbeit der Kreisverwaltung zum Vorgang „SoJuS“ hinsichtlich möglicher Erklärungen, warum eine Beauftragung an Beraterfirmen und nicht an Softwarefirmen erfolgen sollte .....	37
4.10	Aufarbeitung der Arbeit der Kreisverwaltung zum Vorgang „SoJuS“ hinsichtlich der Hintergründe für das Zurückziehen der Verwaltungsvorlage 84/2018 „Heilung von Formfehler im Rahmen der Umsetzung des Konsolidierungsprojektes „SoJuS“ von der Tagesordnung des Kreistages am 29.06.2018 .....	38
4.11	Aufarbeitung der Arbeit der Kreisverwaltung zum Vorgang „SoJuS“ hinsichtlich des Standes der Umsetzung der Empfehlungen des Landesrechnungshofes M-V .....	41
4.12	Aufarbeitung der Arbeit der Kreisverwaltung zum Vorgang „SoJuS“ hinsichtlich des Standes der internen Revision des Landkreises und deren Abschlussbericht .....	43
<b>5</b>	<b>Gesamtfazit</b> .....	<b>45</b>
<b>6</b>	<b>Votum der Ausschussmitglieder zum Abschlussbericht</b> .....	<b>46</b>
<b>7</b>	<b>Kosten des Ausschusses</b> .....	<b>46</b>
<b>8</b>	<b>Schlusswort</b> .....	<b>46</b>
	<b>Anlagenverzeichnis</b> .....	<b>47</b>
	<b>Anhangsverzeichnis</b> .....	<b>50</b>

## Abkürzungsverzeichnis

AfD	-	Alternative für Deutschland
ao.	-	außerordentlich
Abs.	-	Absatz
Anl.	-	Anlage
ArbG	-	Arbeitsgericht
Az.	-	Aktenzeichen
B90Grüne	-	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Bd.	-	Band
Bl.	-	Blatt
BLR	-	Bereich Landrat
BS	-	Beschluss
bspw.	-	beispielsweise
BV	-	Beschlussvorlage
bzgl.	-	bezüglich
ca.	-	circa
CDU	-	Christlich Demokratische Union Deutschlands
Dr.	-	Doktor
Drs.-Nr.	-	Drucksachen Nummer
EA	-	Ermittlungsakte
EUR	-	Euro
EVB-IT	-	Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT- Leistungen
ext.	-	extern
Fa.	-	Firma
ff.	-	fortfolgend
ggü.	-	gegenüber
GF	-	Geschäftsführer
Gz	-	Geschäftszeichen
HST	-	Hansestadt Stralsund
HzE	-	Hilfe zur Erziehung
hw.	-	hilfsweise

IM M-V	-	Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Bau Mecklenburg-Vorpommern
i. d. F. v.	-	in der Fassung vom
IT	-	Informationstechnologie
i. V. m.	-	in Verbindung mit
Js	-	Staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren
KG Berlin	-	Kammergericht Berlin (Berufungsinstanz)
KPI Anklam	-	Kriminalpolizeiinspektion Anklam
KT	-	Kreistag des Landkreises Vorpommern-Greifswald
LAGuS M-V	-	Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
lfd.	-	laufend
LG Berlin	-	Landgericht Berlin
LK V-G	-	Landkreis Vorpommern-Greifswald
LR	-	Landrat
LR'in	-	Landrätin
LRH M-V	-	Rechnungshof des Landes Mecklenburg-Vorpommern
NDR	-	Norddeutscher Rundfunk
Nr.	-	Nummer
o.	-	ordentlich
o. g.	-	oben genannt
PBV	-	Prozessbevollmächtigter
Pkt.	-	Punkt
rd.	-	rund
RPA	-	Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald
s.	-	siehe
S.	-	Seite
SGB VIII	-	8. Sozialgesetzbuch
s. o.	-	siehe oben
sog.	-	sogenannt
„SoJuS“	-	Soziales und Jugend Serviceportal
SPD	-	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StA	-	Staatsanwaltschaft
TB	-	Terrabyte

TOP	-	Tagesordnungspunkt
Tz./Tzn.	-	Textziffer/Textziffern
u. a.	-	unter anderen
v.	-	vom
V.	-	beauftragte Firma (Auftragnehmerin)
Vfg.	-	Verfügung
VG Greifswald-		Verwaltungsgericht Greifswald
Vgl.	-	Vergleich
VV-Kor	-	Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern (in der Fassung vom 23.08.2005)
VZÄ	-	Vollzeitäquivalente
WS-Bescheid	-	Widerspruchsbescheid
z. Bsp.	-	zum Beispiel
Zs	-	Zivilsache
zzgl.	-	zuzüglich

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2-1: Clustern der Themen .....	4
Abbildung 2-2: Übersicht der Sitzungstermine .....	4

# 1 Ausgangslage

## 1.1 Kreistagsbeschluss zur Einsetzung des zeitweiligen Ausschusses

Mit Beschluss des Kreistages Vorpommern-Greifswald auf dessen 10. Sitzung am 15.03.2021 per Videokonferenz wurde unter dem Tagesordnungspunkt 20 (Beschlussvorlage 36/2021, Beschlussnummer 244-10/21) in namentlicher Abstimmung mit 35 Ja-Stimmen, 30 Nein-Stimmen und einer Stimmenthaltung der zeitweilige Ausschuss „SoJuS“-Software eingesetzt. Der Beschlusstext lautete:

*„Einrichtung eines zeitweiligen Ausschusses zur Untersuchung der finanziellen und juristischen Auswirkungen im Zusammenhang mit der „SoJuS“-Software und Erarbeitung von Empfehlungen zu weiteren Maßnahmen der Verwaltung des Landkreises.*

*Der Kreistag Vorpommern-Greifswald beschließt:*

*1. Gemäß § 8 Abs. 5 der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald wird die Einrichtung des zeitweiligen Ausschusses „SoJuS“-Software mit 7 Kreistagsmitgliedern beschlossen. Der Ausschuss kann in öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung tagen.*

*2. Aufgabe des zeitweiligen Ausschusses ist die Aufarbeitung der Arbeit der Kreisverwaltung zum Vorgang „SoJuS“. Im Einzelnen:*

- hinsichtlich finanzieller Einbußen für den Landkreis*
- hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der Software*
- hinsichtlich des Vorgehens des Landkreises gegenüber der Firma V.*
- hinsichtlich des Vorgehens des Landkreises gegenüber den mit „SoJuS“ befassten Mitarbeitern der Verwaltung*
- hinsichtlich der Einhaltung von rechtlichen Vorgaben*
- hinsichtlich von Empfehlungen zur Verwendung der Software*
- hinsichtlich von Erkenntnissen für die Verbesserung der Arbeit der Verwaltung*
- hinsichtlich der Mängel im Vergabeverfahren und weiterer Vorschriften*
- hinsichtlich möglicher Erklärungen, warum eine Beauftragung an Beraterfirmen und nicht an Softwarefirmen erfolgen sollte*
- hinsichtlich der Hintergründe für das Zurückziehen der Verwaltungsvorlage 84/2018 „Heilung von Formfehlern im Rahmen der Umsetzung des Konsolidierungsprojektes „SoJuS“ von der Tagesordnung des Kreistages am 29.06.2018*
- hinsichtlich des Standes der Umsetzung der Empfehlungen des Landesrechnungshofes M-V*

- *hinsichtlich des Standes der internen Revision des Landkreises und deren Abschlussbericht*
- 3. *Die Ausschussmitglieder werden durch den Kreistag am 15.03.2021 benannt. Der Ausschuss soll seine Arbeit zeitnah aufnehmen.*
- 4. *Der Abschlussbericht soll spätestens im Frühjahr 2022 vorgelegt werden. Der Vorsitzende des zeitweiligen Ausschusses berichtet regelmäßig in den Sitzungen des Kreistages, wenn nötig auch in nichtöffentlicher Sitzung.*
- 5. *Die Rechte des Rechnungsprüfungsausschusses werden durch den Ausschuss nicht berührt oder eingeschränkt.*
- 6. *Die Verwaltung wird gebeten, sich beim Landesrechnungshof für eine öffentliche Vorstellung der Prüfergebnisse des Landesrechnungshofes aus dem Jahresbericht 2019, Teil 2 Kommunalfinanzbericht zum Projekt „SoJuS“ durch einen instruierten Vertreter des Landesrechnungshofes in einem Sonder-Kreisausschuss einzusetzen.“*

## **1.2 Besetzung des zeitweiligen Ausschusses**

Auf der 12. Kreistagssitzung am 23.08.2021 wurden im Tagesordnungspunkt 8 (Beschlussvorlage 108/2021, Beschlussnummer 268-12/21) mit 35 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen und sechs Stimmenthaltungen folgende Kreistagsmitglieder in den zeitweiligen Ausschuss "SoJuS"-Software gewählt:

- Frau Berger, Ulrike (B90/Grüne/Tierschutzpartei),
- Herr Grabow, Stephan (CDU),
- Herr Haack, Falko (CDU),
- Herr Dr. Manthei, Matthias (CDU),
- Herr Rabethge, Detlef (DIE LINKE),
- Herr von Malottki, Erik (SPD),
- Herr Dr. Valentin, Jörg (AfD).

## **2 Arbeitsweise des zeitweiligen Ausschusses**

### **2.1 Konstituierung des Ausschusses**

Pandemiebedingt konnte der zeitweilige Ausschuss erst am 16.09.2021 zur konstituierenden Sitzung zusammenkommen. Hintergrund ist, dass konstituierende Sitzungen zwangsläufig in einer Präsenzveranstaltung stattfinden müssen.

Die konstituierende Sitzung wurde durch die Kreistagspräsidentin eröffnet. Nach Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit wurde die Tagesordnung bekanntgegeben und mehrheitlich bestätigt.

Anschließend wurde in offener Abstimmung der Ausschussvorsitzende gewählt. Es wurde Herr Detlef Rabethge von der Fraktion „DIE LINKE“ mit 6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung gewählt. Danach wurde Herr Falko Haack von der Fraktion „CDU“ mit 6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung zum 1. Stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Sodann wurde Frau Ulrike Berger von der Fraktion „B90/Grüne/Tierschutzpartei“ mit 6 ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung zur 2. Stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Im Anschluss wurden über organisatorische Fragen zur Arbeitsweise des Ausschusses beraten. Im nichtöffentlichen Teil der konstituierenden Sitzung wurde durch die Verwaltung zum aktuellen Sachstand in der Angelegenheit „SoJuS“-Software vorgetragen, um den Ausschussmitgliedern einen ersten Überblick zum Sachverhalt zu verschaffen.

### **2.2 Themenblöcke (Clusterung)**

Für die Bewältigung der Aufgaben des zeitweiligen Ausschusses „SoJuS“-Software wurde durch die Verwaltung ein Vorschlag zur zeitlichen und thematischen Strukturierung der jeweiligen Ausschusssitzungen gemacht. Diesem Vorschlag wurde in der 2. Ausschusssitzung am 28.10.2021 (TOP 6) einstimmig zugestimmt. Die Themen wurden wie folgt geclustert:

Abbildung 2-1: Clustern der Themen

<p><b>1. Zeitlicher Ablauf von „SoJuS“</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Markt- und Angebotsstrukturierung im HzE-Bereich 2014</li> <li>• Ankündigung einer webbasierten Software 2014</li> <li>• Angebote und Beauftragungen von 2014 bis 2017</li> <li>• Einstellungsverfügung LR vom 28.03.2019</li> </ul>	<p><b>2. Prüfungen des RPA / Einsetzen einer Internen Revision</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfungsankündigung des RPA vom 28.01.2018</li> <li>• Zuarbeit des D II im Rahmen der Prüfung</li> <li>• Anforderung, Auswertung und Bewertung der Prüfungsinstanz</li> <li>• Prüfbericht des RPA</li> <li>• Verfügung der LR'in zur Einsetzen der Internen Revision</li> </ul>	<p><b>3. Prüfungen durch den Landesrechnungshof M-V</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfungsankündigung des LRH M-V vom 11.09.2018</li> <li>• Zuarbeit des D II im Rahmen der Prüfung</li> <li>• Anforderung, Auswertung und Bewertung der Prüfungsinstanz</li> <li>• Prüfbericht des LRH M-V</li> </ul>
<p><b>4. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Stralsund</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Katalog Korruptionsindikatoren</li> <li>• Kontaktaufnahme und Übersendung von Unterlagen</li> <li>• Einsicht in die Ermittlungsakten</li> <li>• Einstellung des Ermittlungsverfahrens, Beschwerdeverfahren</li> </ul>	<p><b>5. Gerichtsverfahren mit der Firma V.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Leistungsklagen „Restwerklohn“</li> <li>• Unterlassungsklage „Ratsinformationssystem“</li> <li>• Unterlassungsklage „Pressegespräch Juli 2019“</li> <li>• Unterlassungsklage „falsche Tatsachenbehauptung STA HST“</li> <li>• Rückforderungsklage LK V-G</li> </ul>	<p><b>6. Kündigungsverfahren und Disziplinarverfahren</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ao. hw. o. Kündigung wegen Arbeitspflichtverletzung</li> <li>• o. Kündigung wegen Arbeitspflichtverletzung beim Fördermittelverfahren</li> <li>• Disziplinarverfahren gegen Dezernenten D II (geführt durch oberste Rechtsaufsicht – IM M-V)</li> </ul>

## 2.3 Sitzungstermine

Zur besseren Planbarkeit der Ausschussmitglieder wurde zudem in der 2. Sitzung am 28.10.2021 (TOP 7) die Terminierung der Ausschusssitzungen besprochen. Diese wurde mit 5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung angenommen und wird nachfolgend dargestellt:

Abbildung 2-2: Übersicht der Sitzungstermine

<p><b>1. Zeitlicher Ablauf von „SoJuS“</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 28.10.2021 (2. Sitzung)</li> <li>• Standort Greifswald</li> </ul>	<p><b>2. Prüfungen des RPA / Einsetzen einer Internen Revision</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 25.11.2021 (3. Sitzung)</li> <li>• Standort Anklam</li> </ul>	<p><b>3. Prüfungen durch den Landesrechnungshof M-V</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 20.01.2022 (4. Sitzung)</li> <li>• Standort Greifswald</li> </ul>
<p><b>4. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Stralsund</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 24.02.2022 (5. Sitzung)</li> <li>• Standort Anklam</li> </ul>	<p><b>5. Gerichtsverfahren mit der Firma V.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 10.03.2022 (6. Sitzung)</li> <li>• Standort Greifswald</li> <li>• 12.05.2022 (7. Sitzung)</li> <li>• Standort Anklam</li> </ul>	<p><b>6. Kündigungsverfahren und Disziplinarverfahren</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 09.06.2022 (8. Sitzung)</li> <li>• Standort Greifswald</li> <li>• 28.06.2022 (9. Sitzung)</li> <li>• Standort Anklam</li> <li>• Weitere Termine erfolgen nach Absprache</li> </ul>

Nach der inhaltlichen Einarbeitung zum Sachverhalt „SoJuS“-Software wurde sich in den weiteren Sitzungsterminen der Abarbeitung der Ausschussaufträge (s. Pkt. 4) gewidmet. Neben den bereits o. g. neun Ausschusssitzungen fanden noch folgende Termine statt:

- 10. Sitzung am 13.09.2022 in Anklam,
- 11. Sitzung am 27.10.2022 in Greifswald,
- 12. Sitzung am 17.11.2022 in Anklam.

Eine Übersicht bzgl. der Sitzungsanwesenheit der einzelnen Ausschussmitglieder ist als Anhang 1 im Anhangsverzeichnis dargestellt.

## **2.4 Zuordnung KT-Aufträge zu den Themenblöcken**

Durch die Ausschussvorsitzenden wurde der Wunsch geäußert, den jeweiligen Aufträgen aus dem Kreistagsbeschluss (Nr. 1-12, s. Ziffer 1.1 oben, Nr. 2 des Beschlusstextes) den dazugehörigen Themenblöcken (s. Ziffer 2.2 oben) zuzuordnen, um zu gewährleisten, dass die vorgeschlagenen Themenblöcke auch die Aufträge des Ausschusses berücksichtigen und folglich eine vollständige und transparente Ausschusstätigkeit nachvollzogen werden kann. Die Zuordnung der einzelnen Themenblöcke zu den Aufträgen aus dem Kreistagsbeschluss ist nachfolgend mit den jeweiligen Inhalten dargestellt:

1. „Aufarbeitung der Arbeit der Kreisverwaltung hinsichtlich finanzieller Einbußen für den Landkreis.“
  - Block 1 Übersicht zu Auftrags- und Abrechnungssummen der jeweiligen Module von „SoJuS“
  - Block 2 Feststellungen des RPA bzgl. fehlender Auftragslage, trotz vorliegender Auszahlungsanordnungen von Firma V.; Rechnungen; Befragungen der Mitarbeiter der Kreisverwaltung und der freien Träger der Jugendhilfe bzgl. der Funktionsfähigkeit von „SoJuS“
  - Block 3 Abschlussbericht des LRH M-V vom 04.07.2019 i. V. m. Schreiben LAGuS M- V vom 15.07.2021
  - Block 4 Beschwerdeverfahren gegenüber der Staatsanwaltschaft Stralsund; RA-Kosten aufgrund unzureichender Ermittlungsgrundlagen der StA Stralsund bzgl. des Einstellungsbescheides v. 13.11.2020
  - Block 5 Prozesskosten bzgl. Verfahren vor Gericht mit der Firma V.;
    - Leistungsklagen „Restwerklohn“
    - Unterlassungsklage „Ratsinformationssystem“

- Unterlassungsklage „falsche Tatsachenbehauptung im Pressegespräch“
  - Unterlassungsklage „falsche Tatsachenbehauptung ggü. Ermittlungsbehörden“
  - Rückforderungsklage „ungerechtfertigte Bereicherung“
- Block 6 Prozesskosten bzgl. (Arbeitsstreit-)Verfahren
- Klage bzgl. ablehnender WS-Bescheid LAGuS M-V vor VG Greifswald
  - Kündigungsschutzklage
  - Schadensersatzklage

2. „Aufarbeitung der Arbeit der Kreisverwaltung hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der Software.“

- Block 2 bzgl. Befragungen der Kreismitarbeiter  
bzgl. Befragungen der Mitarbeiter der freien Träger der Jugendhilfe
- Block 3 abschließende Prüfungsmitteilung des LRH M-V vom 04.07.2019 (z. Bsp. Tz. 175 ff.)
- Block 4 ext. Gutachten durch IT-Sachverständigen; Stellungnahme der KPI Anklam im Rahmen der staatsanwaltlichen Ermittlungen; Zuarbeit der Kreisverwaltung an die Ermittlungsbehörde; Aussagen der Beschuldigten im Rahmen der staatsanwaltlichen Ermittlungen
- Block 5 Aussagen der Firma V. in den jeweiligen Verfahren
- Block 6 Aussagen der ehemaligen Beschäftigten in den jeweiligen Verfahren

3. „Aufarbeitung der Arbeit der Kreisverwaltung hinsichtlich des Vorgehens des Landkreises gegenüber der Firma V.“

- Block 2 Schreiben der Kreisverwaltung an die Firma V. nach Vorliegen der RPA-Erkenntnisse 2018
- Block 4 Widerlegung von Aussagen der Firma V. im Rahmen der staatsanwaltlichen Ermittlungen
- Block 5 (prozessuale) Auseinandersetzung mit der Firma V.
  - Leistungsklagen „Restwerklohn“
  - Unterlassungsklage „Ratsinformationssystem“
  - Unterlassungsklage „Pressegespräch Juli 2019“

- Unterlassungsklage „falsche Tatsachenbehauptungen ggü. Ermittlungsbehörden“
- Unterlassungsaufforderung „falsche Tatsachenbehauptung ggü. NDR“
- Unterlassungsaufforderung „falsche Tatsachenbehauptung in KT-Sitzung)
- Mahnverfahren bzgl. vermeintlich ausstehender Werklohnansprüche
- Mahnverfahren / Rückforderungsklage „ungerechtfertigte Bereicherung“

4. „Aufarbeitung der Arbeit der Kreisverwaltung hinsichtlich des Vorgehens des Landkreises gegenüber den mit „SoJuS“ befassten Mitarbeitern der Verwaltung.“

- Block 1      Aufarbeitung hinsichtlich der Rekonstruktion einer zeitlichen Abfolge der Beauftragung/Entwicklung von „SoJuS“ und der Zuordnung von Mitarbeitern als handelnde Personen/Organe
- Block 2      Befragung der Kreismitarbeiter hinsichtlich Beauftragung, Entwicklung und Funktionsfähigkeit von „SoJuS“
- Block 3      örtliche Erhebungen des LRH M-V in Verbindung mit der Zuarbeit der „SoJuS-befassten Mitarbeiter der Verwaltung“
- Block 4      Mitteilungen der Verwaltung an die Ermittlungsbehörde bzgl. vorliegender Verdachtsmomente
- Block 6      Mitteilungen der Verwaltung an die oberste Rechtsaufsichtsbehörde bzgl. der Einleitung eines Disziplinarverfahrens
  - Freistellung vom Dienst/Hausverbot
  - Verfahren außerordentliche/hilfsweise ordentliche Kündigung
  - Verfahren ordentliche Kündigung
  - Verfahren Schadensersatzklage

5. „Aufarbeitung der Arbeit der Kreisverwaltung hinsichtlich der Einhaltung von rechtlichen Vorgaben.“

- Block 1      Übersicht zeitliche Abfolge der Beauftragung/Entwicklung von „SoJuS“
- Block 2      Feststellungen des RPA im Rahmen der Prüfungen zum Prüfbericht 38/2018
- Block 3      Feststellungen des LRH M-V im Rahmen der Prüfungen zum

Abschlussbericht vom 04.07.2019

- Block 4 Feststellungen der internen Revision in Rahmen des Kataloges „Korruptionsindikatoren“; Aussagen der Ermittlungsbehörden (StA Stralsund, KPI Anklam) im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gegen die Beschuldigten
- Block 5 Feststellungen der Gerichte im Rahmen der Urteilsverkündungen
- Block 6 Feststellungen der Gerichte im Rahmen der Urteilsverkündungen; Feststellungen der Disziplinarbehörde (Innenministerium M-V); Feststellungen des Landesamts für Gesundheit und Soziales M-V

6. „Aufarbeitung der Arbeit der Kreisverwaltung hinsichtlich von Empfehlungen zur Verwendung der Software.“

- Block 1 Ablehnungsbescheid LAGuS M-V vom 12.12.2017 (Ifd. Nr. 82)
- Block 3 abschließende Prüfungsmitteilung des LRH M-V v. 04.07.2019

7. „Aufarbeitung der Arbeit der Kreisverwaltung hinsichtlich von Erkenntnissen für die Verbesserung der Arbeit der Verwaltung.“

- Block 2 Befragungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung; Befragungen der Mitarbeiter der freien Träger der Jugendhilfe; (Trägerprotokolle zwischen Arbeitstreffen des Jugendamtes mit den freien Trägern der Jugendhilfe)

8. „Aufarbeitung der Arbeit der Kreisverwaltung hinsichtlich der Mängel im Vergabeverfahren und weiterer Vorschriften.“

- Block 3 Prüfungen des LRH M-V inkl. Abschlussbericht vom 04.07.2019
- Block 4 Feststellung der internen Revision, dass durch die Ermittlungsbehörden keine Auswertung der sichergestellten dienstl. Festplatten erfolgte, gleichwohl aber der E-Mail-Verlauf bzgl. des Vergabeverfahrens rekonstruiert werden konnte
- Block 6 Verfahren ordentliche Kündigung bzgl. falscher Angaben im Vergabe- und Fördermittelverfahren

9. „Aufarbeitung der Arbeit der Kreisverwaltung hinsichtlich möglicher Erklärungen, warum eine Beauftragung an Beraterfirmen und nicht an Softwarefirmen erfolgen sollte“
- Block 2 mögliche Erklärungen auf Grundlage der Vergabevermerke
  - Block 3 - mögliche Erklärungen auf Grundlage des Abschlussberichtes LRH M-V v. 04.07.2019
  - Block 4 - gezielte Steuerung des Vergabeverfahrens an die Firma V. wurde durch die StA Stralsund nicht hinreichend bewertet
  - Block 6 - Verfahren ordentliche Kündigung bzgl. falscher Angaben im Vergabe-/Fördermittelverfahren
10. „Aufarbeitung der Arbeit der Kreisverwaltung hinsichtlich der Hintergründe für das Zurückziehen der Verwaltungsvorlage 84/2021 „Heilung von Formfehlern im Rahmen der Umsetzung des Konsolidierungsprojektes „SoJuS“ von der Tagesordnung des Kreistages vom 29.06.2018.“
- Block 2 Prüfungen des RPA in 2018 und deren Mitteilung an die Verwaltungsleitung
11. „Aufarbeitung der Arbeit der Kreisverwaltung hinsichtlich des Standes der Umsetzung der Empfehlungen des Landesrechnungshofes M-V“
- Block 3 - Prüfungen des LRH M-V
12. „Aufarbeitung der Arbeit der Kreisverwaltung hinsichtlich des Standes der internen Revision des Landkreises und deren Abschlussbericht.“
- Block 1-6 - Anmerkung der Verwaltung:
    - Dieser Auftrag des Ausschusses spiegelt sich in keinem extra Themenblock wider, da es die fortwährende Aufgabe der internen Revision ist, möglichst alle Hintergründe und Umstände der Beauftragung, Entwicklung und Abrechnung der „SoJuS-Software“ zu prüfen. Diese Umstände sind Gegenstand einer Vielzahl von Gerichtsverfahren, deren abschließende Urteilsfindung noch mehrere Jahre beanspruchen könnte. Ein Abschlussbericht der internen Revision gegenüber dem Kreistag und seiner Gremien kann demzufolge erst mit der Bestandskraft des letzten Urteils in Aussicht gestellt werden.

Eine Verfahrensübersicht über die laufenden und abgeschlossen (Gerichts-)Verfahren, die im Zusammenhang mit dem Projekt „SoJuS“ stehen, ist als Anlage 1 im Anlagenverzeichnis dargestellt.

## **2.5 Akteneinsicht**

Bereits während der konstituierenden Sitzung vom 16.09.2021 wurde im Rahmen der organisatorischen Fragen zur Arbeitsweise des Ausschusses die Möglichkeit der Akteneinsichten zusammen mit der Verwaltung erörtert. Hierbei bestätigte die Kreisverwaltung, dass jedem Ausschussmitglied die Möglichkeit der Akteneinsicht gewährt wird. Ausschussmitglieder außerhalb des Einzugsgebietes Greifswald wurde zudem die Möglichkeit der Akteneinsicht am Standort der Kreisverwaltung in Anklam gewährt. Fragen zum Sachverhalt wurden innerhalb der Akteneinsichtstermine umfassend seitens der Kreisverwaltung erläutert.

Von der Möglichkeit zur Akteneinsicht haben die Ausschussmitglieder insgesamt 30-mal Gebrauch gemacht (s. Anhang 2).

Der einzusehende physische Aktenbestand zum Sachverhalt „SoJuS“-Software umfasst ca. 60 Aktenordner. Der tatsächliche Datenbestand umfasst neben den etwa 60 Aktenordnern auch noch zusätzlich ca. 2 Terrabyte (TB) an elektronisch gesicherten Dateien von den Dienstrechern der Beschäftigten sowie die durch die Staatsanwaltschaft Stralsund sichergestellten Dateien im Rahmen des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens.

## **2.6 Befragung von (ehemaligen) Beschäftigten und Bediensteten**

### **a) Befragung der ehemaligen Landrätin**

Der Ausschuss hat die Möglichkeit wahrgenommen die ehemalige Landrätin zu befragen. Ein entsprechender Fragenkatalog wurde der ehemaligen Landrätin über den Ausschussvorsitzenden schriftlich am 05.09.2022 zugeleitet. Die ehemalige Landrätin hat mit Schreiben vom 09.09.2022 geantwortet, in dem sie auf die in der Kreisverwaltung zur Verfügung stehende Aktenlage verwiesen hat.

b) Befragung des gegenwärtigen Landrates

Der Ausschuss hat die Möglichkeit wahrgenommen den gegenwärtigen Landrat zu befragen. Im Rahmen der 11. Ausschusssitzung vom 27.10.2022 wurden dem Landrat seitens der Ausschussmitglieder sachverhaltsbezogene Fragen gestellt, die der Landrat umfassend beantwortet hat.<sup>1</sup>

c) Befragung des ehemaligen Beigeordneten und (Fach-)Dezernenten

Der Ausschuss wollte die Möglichkeit der Befragung des ehemaligen Beigeordneten und (Fach-)Dezernenten nutzen. Diesbezüglich wurde der ehemalige Beigeordnete und (Fach-)Dezernent mit Schreiben vom 28.10.2022 angefragt, ob er sich den Fragen des Ausschusses stellen möchte. Der ehemalige Beigeordnete und (Fach-)Dezernent lies über seinen Anwalt ausrichten, dass alles Wesentliche zur Ermittlung und Bewertung des Sachverhaltes bereits gesagt worden sei und den Einlassungen im Rahmen des Disziplinarverfahrens und in den zivilrechtlichen Verfahren nichts hinzuzufügen sei. Insofern bestehe für den ehemaligen Beigeordneten und (Fach-)Dezernenten keine Veranlassung sich den Fragen der Ausschussmitglieder zu stellen.<sup>2</sup>

d) Befragung von „SoJuS“-vertrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltung

Der Ausschuss hat die Möglichkeit wahrgenommen und die mit der „SoJuS“-Software vertrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung zu befragen lassen. Diesbezüglich wurde ein umfassender Fragenkatalog zusammengestellt, der sodann den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern schriftlich zur Verfügung gestellt worden ist. Die Fragen wurden in einer Besprechung innerhalb der Kreisverwaltung am 20.09.2022 beantwortet. Die Antworten wurden den Ausschussmitgliedern in tabellarischer Form schriftlich zur Verfügung gestellt.<sup>3</sup> Eine persönliche Befragung durch den Ausschuss war nicht möglich.

---

<sup>1</sup> Vgl. Festlegungsprotokoll vom 03.11.2022 zur 11. Ausschusssitzung vom 27.10.2022.

<sup>2</sup> Vgl. Schreiben PBV des ehemaligen Beigeordneten und (Fach-)Dezernenten v. 03.11.2022 (Az.: 418/22 DM/af 10002329011v3).

<sup>3</sup> Vgl. Unterlagen zur 11. Sitzung zeitweiliger Ausschuss v. 27.10.2022.

### **3 Zwischenfazit**

Bis zur Sitzung des Kreistages am 25.04.2022 konnten alle sechs o. g. Themenblöcke sachverhaltsbezogen bearbeitet und abgehandelt werden. Bzgl. des Auftrages die Prüfergebnisse des Landesrechnungshofes M-V (abschließender Prüfbericht vom 04.07.2019) durch einen instruierten Mitarbeiter vorstellen zu lassen, konnte die Zusage durch den Landesrechnungshof M-V erwirkt werden. Diese Vorstellung sollte ursprünglich in der Sitzung des Kreis Ausschusses am 01.02.2022 erfolgen. Die Vorstellung wurde jedoch kurzfristig krankheitsbedingt durch den Landesrechnungshof M-V abgesagt. Nach Zustimmung des Präsidiums fand die Vorstellung der Prüfergebnisse nunmehr im Rahmen der 7. Sitzung des zeitweiligen Ausschusses „SoJuS-Software“ am 12.05.2022 statt.

Die konkret inhalts- und auftragsbezogene Befassung des Sachverhaltes wurde in den darauffolgenden Ausschusssitzungen bis einschließlich zum 17.11.2022 behandelt. Hierbei hatten die Ausschussmitglieder die Möglichkeit offene Fragen zu klären, um den Sachverhalt dementsprechend bewerten zu können.

## **4 Beantwortung der 12 Ausschussaufträge**

### **4.1 Aufarbeitung der Arbeit der Kreisverwaltung zum Vorgang „SoJuS“ hinsichtlich finanzieller Einbußen für den Landkreis**

Der Ausschuss kann aufgrund offener Gerichtsverfahren und fehlender dokumentierter und technischer Nachweise bzgl. des Entwicklungsstandes der „SoJuS“-Software nicht abschließend feststellen, in welcher Höhe finanzielle Einbußen für den Landkreis V-G bestehen.

Ferner kann der Ausschuss aufgrund der offenen Gerichtsverfahren sowie einer fehlenden und nicht-nachvollziehbaren Dokumentation nicht feststellen, ob und in welcher Höhe mögliche Konsolidierungseffekte für den Landkreis V-G durch das Nutzen der „SoJuS“-Software bestünden. Diesbezüglich wird auf die Ergebnisse der Disziplinarverfügung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V (IM M-V) gegen den früheren Beigeordneten und (Fach-)Dezernenten verwiesen, die die Annahme des Ausschusses bestätigen.<sup>4</sup>

Die Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung vom 20.09.2022 hat hierzu ergeben, dass eine Vielzahl von beauftragten Leistungen bzw. ganze Module nicht vorliegen und demzufolge nicht zum Einsatz gekommen sind. Diese Aussagen korrespondieren mit den Ergebnissen der externen Prüfung des Landesrechnungshofes M-V vom 04.07.2019.<sup>5</sup> Im Rahmen des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens hat die Kriminalpolizei Anklam (KPI Anklam) in ihrem Schlussbericht vom 09.06.2020 festgestellt, dass zwischen den Zahlungen des Landkreises V-G an die Firma V. (im Folgenden: V.) und den Zahlungen der V. an die eigentliche Softwareherstellerfirma (Subauftragnehmerin) aus Rostock ein „*auffälliges Missverhältnis*“ besteht.<sup>6</sup> Nach Ansicht der Experten aus dem Fachkommissariat „*Wirtschaftskriminalität Cybercrime*“ liegen die Zahlungen des Landkreises V-G an die V. deutlich über dem Niveau der Zahlungen der V. an die Rostocker Unterauftragnehmerin, obwohl das Kernprodukt der beauftragten Leistungen die Herstellung einer datenverarbeitenden Software und nicht die Beratungsleistung der V. gewesen war. Zuletzt konnte die V. in der Rückforderungsklage des Landkreises V-G gegen das Unternehmen keine Angaben zum substantiellen Wert ihrer eigenen hergestellten Leistungen machen.<sup>7</sup>

Die Summe der ausgezahlten Haushaltsmittel an die V. für die Jahre 2015 - 2017 beziffert sich auf 440.669,38 EUR. Demgegenüber sind in den Jahren 2015 - 2017 vertragliche Verpflichtungen in Höhe von 793.968,00 EUR eingegangen worden, deren Formwirksamkeit derzeit Streitgegenstand von drei Gerichtsverfahren vor dem Landgericht Berlin (LG Berlin) bzw. dem

---

<sup>4</sup> Vgl. Disziplinarverfügung IM M-V v. 27.09.2022, S. 8, Abs. 6.

<sup>5</sup> Vgl. abschließende Prüfungsmitteilung des LRH M-V v. 04.07.2019, Tz. 173.

<sup>6</sup> Vgl. Schlussbericht KPI Anklam v. 09.06.2020, EA StA Stralsund (Az.: 533 Js 10416/19), Bd. III, Bl. 121.

<sup>7</sup> Vgl. Urteil LG Berlin (Az.: 59 O 75/21), S. 9, Ziffer III.

Kammergericht Berlin (KG Berlin; Berufungsinstanz) ist (s. Anlage 1). Ein viertes Urteil des LG Berlin, welches die Formunwirksamkeit der Verträge ebenfalls bestätigt hat, ist mittlerweile rechtskräftig, sodass der Ausschuss davon ausgehen muss, dass (zumindest) die Verträge mit einer Auftragssumme von > 50.000 EUR (brutto) nichtig sind.<sup>8</sup> Diese formunwirksamen Verträge umfassen eine Auftragssumme in Höhe von 582.624,00 EUR (brutto) und eine Auszahlungssumme in Höhe von 270.177,60 EUR.

Im Rahmen des bisherigen Standes der Gerichtsverfahren konnten (vermeintliche) Forderungen der V. in Höhe von 90.249,60 EUR von ursprünglich 103.398,62 EUR durch die Kreisverwaltung abgewehrt werden.<sup>9</sup> Dieses Urteil ist nicht rechtskräftig (Berufung), sodass keine abschließende Aussage bzgl. möglicher finanzieller Einbußen aus diesem Verfahren getroffen werden kann. Eine weitere Zahlungsklage der V. gegen den Landkreis V-G soll im März 2023 mündlich verhandelt werden. Hierbei macht die V. einen weiteren (vermeintlichen) Anspruch auf Werklohnzahlungen in Höhe von 184.154,88 EUR geltend.

Von den verausgabten Haushaltsmitteln aus den Jahren 2015 - 2017 in Höhe von 440.669,38 EUR konnten im Rahmen der Rückforderungsklage des Landkreises V-G gegen die V. mit Urteil des LG Berlin vom 22.07.2022 Mittel in Höhe von 118.226,98 EUR (zzgl. Verzugszinsen) zurückerstritten werden.<sup>10</sup> Auch dieses Urteil ist nicht rechtskräftig (Berufung).

Mithin wird durch den Ausschuss festgestellt, dass finanzielle Einbußen durch die Gefahr der Rückforderung von Fördermitteln entsprechend des Aufhebungs- und Rückforderungsbescheides des Fördermittelgebers vom 25.07.2022 in Höhe von 50.000,00 EUR (zzgl. Verzugszinsen) zu befürchten sind.<sup>11</sup>

Die vorläufige Summe der bisherigen Aufwendungen für die Gerichtsverfahren beziffert sich auf 50.388,57 EUR (Stand: 17.11.2022). Die Höhe der Aufwendungen kann aufgrund des offenen Ausgangs der Gerichtsverfahren sowohl zugunsten als auch zum Nachteil des Landkreises V-G variieren. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wurden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Aufwendungen in Höhe von 6.656,63 EUR durch rechtskräftige Gerichtsverfahren zum Nachteil des Landkreises V-G verausgabt.

---

<sup>8</sup> Vgl. Urteil LG Berlin (Az.: 28 O 321/18) v. 27.04.2022.

<sup>9</sup> Vgl. Urteil LG Berlin (Az.: 52 O 227/18) v. 28.03.2019.

<sup>10</sup> Vgl. Urteil LG Berlin (Az.: 59 O 75/21) v. 22.07.2022.

<sup>11</sup> Vgl. Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid LAGuS M-V v. 25.07.2022 (Az.: LAGuS/MV-6-S100-0019/15).

## 4.2 Aufarbeitung der Arbeit der Kreisverwaltung zum Vorgang „SoJuS“ hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der Software

Der Ausschuss stellt fest, dass die Funktionsfähigkeit der „SoJuS“-Software aufgrund eines fehlenden (jedoch wie bei Software-Vergaben üblichen) Lasten- und Pflichtheftes<sup>12</sup> nicht nachvollzogen werden kann. Aufgrund dieses fehlenden Lasten- und Pflichtenheftes kann der Ausschuss nicht feststellen, welche funktionalen und programmtechnischen Verfahrensabläufe innerhalb der „SoJuS“-Software umgesetzt werden sollten. Ferner stellt der Ausschuss fest, dass bei Abschluss der Verträge die „Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT)“ nicht zugrunde gelegt worden sind. Diese mustergültigen Regelungen, die den Schwerpunkt auf die Beschaffung von IT-Produkten legen, waren jedoch entsprechend der Vorgaben der landkreisinternen Vergabeordnung ab dem 01.12.2015 zwingend anzuwenden.<sup>13</sup>

Nach den Feststellungen des Ausschusses wurden insgesamt sechs modular aufgebaute Softwareanwendungen beauftragt, wobei die Funktionsfähigkeit von mindestens drei Einzelanwendungen durch einen gegenseitig integrierten programm- und funktionsabhängigen Anwendungsverlauf technisch umgesetzt werden sollte. Der Ausschuss stellt fest, dass von den sechs beauftragten Softwareanwendungen lediglich eine konkrete Anwendung in einen teilweisen Testbetrieb, beginnend ab September 2016 bis März 2019 (infolge der Einstellungsverfügung des Landrates zur Nutzung der Systemanwendung), überführt worden ist.<sup>14</sup>

Es wird ferner festgestellt, dass eine vollfunktionstüchtige webfähige und digitale Benutzeranwendung im Echtzeitbetrieb vertraglich geschuldet war. Die „SoJuS“-Software sollte jedoch bei mindestens drei Modulen einen konkret funktional integrierten Anwendungsverlauf aufweisen, der programm-technisch ähnlich einem gängigen internetbasierten „Hotel“-Buchungsverfahren umgesetzt werden sollte.

Im Rahmen der „Hilfen zur Erziehung“ nach dem SGB VIII sollte demnach ein konkret-individueller Hilfebedarf mittels vorgegebener Parameter ausgewählt und aus der Softwareanwendung unmittelbar bei einem freien Träger der öffentlichen Jugendhilfe verbindlich gebucht werden (digitale Buchung einer „Hilfe zur Erziehung“). Im Rahmen der Softwareanwendung sollte nach erfolgter Hilfestellung durch den freien Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Vergütung seiner Leistung unmittelbar in der Softwareanwendung digital umgesetzt werden (digitale

---

<sup>12</sup> Das Lastenheft beschreibt ausführlich die festgelegte Gesamtheit der Forderungen an die Lieferungen und Leistungen eines Auftragnehmers innerhalb eines Auftrages und wird vom Auftraggeber erstellt. Auf Grundlage des auftraggeberseitig veranlassten Lastenheftes entwickelt der Auftragnehmer ein detailliertes Pflichtenheft, wie die im Lastenheft geforderte Leistung konkret technisch umgesetzt bzw. welches Verfahren zur Herstellung der geforderten Leistung verwendet werden kann.

<sup>13</sup> Vgl. abschließende Prüfungsmitteilung des LRH M-V v. 04.07.2019, Tz. 156.

<sup>14</sup> Vgl. Revisionsbericht Teil 2 v. 22.04.2021, S. 56 (mit Verweis auf Anlage 104).

Abrechnung). Die Steuerung der Budgetierung zwischen den unterschiedlichen Bedarfen einer „Hilfe zur Erziehung“ (u. a. ambulante, (teil-)stationäre Hilfen) und den genehmigten Haushaltsmitteln sollte anhand der unmittelbar aus der Softwareanwendung generierten und tagesaktuellen Echtzeitdaten über ein Controlling erfolgen (Reporting & Controlling).<sup>15</sup>

Der Ausschuss stellt fest, dass das Rechnungsprüfungsamt der Kreisverwaltung Ende Juli 2018 eine Prüfung der Softwareanwendung und deren Funktionsfähigkeit vornehmen wollte. Hierzu beantragte das Rechnungsprüfungsamt einen Zugang zum System.<sup>16</sup> Diese Anfrage wurde an die V. weitergeleitet, mit der Bitte eine Zugangsberechtigung einzurichten. Eine konkret programm-technische Überprüfung der Funktionsfähigkeit der vertraglich geschuldeten Module war jedoch aufgrund der einseitigen Sperrung des Zugriffs auf die „SoJuS“-Softwareanwendung durch die V. seit Anfang September 2018 nicht möglich.<sup>17</sup> Zu diesem Zeitpunkt hatte die V. den Landkreis V-G bereits mit zwei Klageverfahren konfrontiert.<sup>18</sup>

Der Ausschuss stellt ferner fest, dass ab Mitte 2019 durch das Rechtsamt in Zusammenarbeit mit dem Hauptamt Mitarbeiterbefragungen durchgeführt wurden. Im Rahmen dieser Befragungen wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (u. a.) hinsichtlich der Bearbeitungsmethodik von „SoJuS“ und der Funktionsweise befragt. Hierbei gaben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, dass zumindest für das Modul „*HZE-Auswahl*“ eine eingeschränkte Funktionsweise vorgelegen habe. Für alle anderen Module „*Asyl & Migration*“, „*digitale Abrechnung*“, „*Fallmanager*“, „*Healthcare*“ und „*Controlling*“ konnten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine Auskunft zur Funktionsweise machen. Der Ausschuss stellt fest, dass die Aussagen der V. sowie die des ehemaligen Stabsstellenleiters im Rahmen der Gerichtsverfahren in einem klaren Widerspruch zu den mehrheitlich übereinstimmenden Aussagen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung stehen. Sowohl die V. als auch der ehemalige Stabsstellenleiter (als administrativ Hauptverantwortlicher bei der Projektrealisierung) geben in den jeweiligen Verfahren an, dass die Funktionen der „SoJuS“-Software mit allen sechs beauftragten Modulen vollumfänglich erbracht und genutzt worden seien.<sup>19</sup>

Der Ausschuss stellt fest, dass im März 2018 ein zweiter Fördermittelbescheid in Höhe von rd. 297.000 EUR dem Landkreis V-G übergeben worden ist.<sup>20</sup> Eine Auszahlung dieser Mittel wurde jedoch vor dem Hintergrund der seinerzeitigen (internen) Prüfungen nicht veranlasst.<sup>21</sup>

---

<sup>15</sup> Vgl. Revisionsbericht Teil 2 v. 22.04.2021, S. 73.

<sup>16</sup> Vgl. E-Mail des RPA v. 27.07.2018 (s. Anlage K 9 zum Verfahren LG Berlin 59 O 75/21).

<sup>17</sup> Vgl. Schreiben der V. v. 06.09.2018 (s. Anlage K 9 zum Verfahren LG Berlin 59 O 75/21).

<sup>18</sup> Vgl. Anlage 1 (Ifd. Nr. 1 + 2); Werklohnklage v. 09.08.2018 sowie Unterlassungsklage v. 29.08.2018.

<sup>19</sup> Vgl. Klageerwiderung V. v. 20.10.2021; S. 7, 14 zum Verfahren LG Berlin (Az.: 59 O 75/21), Schriftsatz d. ehemaligen Stabsstellenleiters v. 13.01.2022, S. 45, S. 47 f. sowie Schriftsatz v. 03.06.2022, S. 65 Abs. 1 zum Verfahren ArbG Stralsund (Az.: 3 Ca 181/21).

<sup>20</sup> Vgl. Zuwendungsbescheid EGovRL 10/2017 v. 26.03.2017.

<sup>21</sup> Vgl. Schreiben der Kreisverwaltung v. 18.05.2021 (Az.: M-V 1325 EGovRL 10/2017).

Der Fördermittelbescheid sah eine projektspezifische Förderung durch das Land M-V in Höhe von 222.768,00 EUR vor.<sup>22</sup> Demgegenüber sollten die projektbeteiligten kreisfreien Städte Rostock und Schwerin einen kommunalen Eigenanteil in Höhe von jeweils 34.628,00 EUR sowie der Landkreis V-G einen Eigenanteil in Höhe von 5.000,00 EUR leisten. Eine entsprechende interkommunale Absichtserklärung (sog. als „*Letter of Intent*“) lag im Entwurf vor, wurde jedoch nicht abschließend durch die drei Gebietskörperschaften schlussgezeichnet. Der Ausschuss stellt fest, dass obwohl keine interkommunale Vereinbarung zur Projektrealisierung vorgelegen hat, dennoch im Dezember 2017 ein weiterer Vertrag mit der V. unterzeichnet worden ist.<sup>23</sup> Der Landkreis V-G könnte demnach für die volle Auftragssumme in Höhe von 297.024,00 EUR haften. Aufgrund dieser fehlenden (interkommunalen) Vereinbarung wurde seitens der V. der sodann seitens des Landkreises V-G bevorzugte und avisierte singuläre Ausbau der Softwareanwendung hin zu einer vollfunktionsfähigen Software entgegen der zunächst offerierten 5.000,00 EUR für weitere 49.980,00 EUR (brutto) angeboten<sup>24</sup>. Der Ausschuss stellt in Frage, dass bei fehlenden Grundvoraussetzungen zu einzelnen Modulen eine vollwertige (zeitnahe) Endversion der Software hätte umgesetzt werden können.

Der Ausschuss stellt dazu abschließend fest, dass eine (stark) eingeschränkte Funktionsfähigkeit bei einem Modul („*HZE-Auswahl*“) zumindest im Testbetrieb gegeben war. Eine vertraglich vereinbarte Buchungsfunktion, mit der eine rechtsverbindliche Vereinbarung zwischen dem örtlichen und dem freien Träger der öffentlichen Jugendhilfe für einen konkreten Hilfeempfänger erfolgen sollte, lag indes bis zur Nutzungseinstellung im März 2019 nicht vor. Für alle weiteren vertraglich vereinbarten Module muss der Ausschuss davon ausgehen, dass keine Funktionsfähigkeit gegeben war. Hierfür sprechen sowohl die Aussagen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung im Rahmen der Mitarbeiterbefragung durch den Ausschuss, als auch die fehlenden Leistungsnachweise der V. im Rahmen der gerichtlichen Verfahren. Dazu liegen auch Stellungnahmen der freien Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor, die die Annahmen des Ausschusses bestätigen.<sup>25</sup>

---

<sup>22</sup> Vgl. Revisionsbericht Teil 2 v. 22.04.2021, S. 69.

<sup>23</sup> Vgl. Beauftragung v. 04.12.2017, Vertrag v. 13.12.2017 (s. Anl. K 5 und K 6 zum Verfahren LG Berlin (Az.: 31 O 106/22).

<sup>24</sup> Vgl. Schreiben der V. v. 12.03.2018.

<sup>25</sup> Vgl. Trägerprotokolle der Kreisverwaltung V-G sowie Auskunft eines freien Trägers der öffentlichen Jugendhilfe v. 15.10.2019.

### **4.3 Aufarbeitung der Arbeit der Kreisverwaltung zum Vorgang „SoJuS“ hinsichtlich des Vorgehens des Landkreises gegenüber der Firma V.**

Der Ausschuss stellt fest, dass seitens der V. eine Vielzahl von Verfahren (Gerichtsverfahren, Mahnverfahren, Unterlassungsaufforderungen) initiiert worden ist. Demgegenüber veranlasste der Landkreis V-G gegen Verantwortliche der V. eine Strafanzeige und einen Strafantrag sowie die o. a. Rückforderungsklage (s. Anlage 1).

#### *a. Strafrechtliches Ermittlungsverfahren*

Der Ausschuss nimmt das Ergebnis des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegen den Geschäftsführer (GF) der V. zur Kenntnis. Nach Abschluss des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gelangt die Generalstaatsanwaltschaft M-V zu dem Ergebnis, dass gegen den Geschäftsführer der V. kein hinreichender Tatverdacht besteht, sodass das Verfahren einzustellen war<sup>26</sup>. Den Ermittlungsakten ist nicht zu entnehmen, in welchem Umfang sich die Generalstaatsanwaltschaft M-V - die nach ihren eigenen Angaben „*in Teilen funktionsfähige Software*“ - von den einzeln beauftragten Modulen überzeugt haben will. Diese Aussage steht in einem deutlichen Widerspruch zu den Aussagen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltung, die übereinstimmend bezeugt haben, dass von sechs beauftragten Modulen lediglich ein Modul in einer Testphase bereitgestellt worden ist. Zudem gaben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, dass dieses eine Modul mit systemimmanenten Datengrundlagen fehlerhaft und unvollständig war, sodass nur eine eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit gewährleistet war.<sup>27</sup>

Ferner wurden im Rahmen der Ermittlungen der StA Stralsund zwei elektronische Datenträger bei dem Softwarehersteller in Rostock gesichert, deren Inhalt oder gar Auswertung jedoch nicht Bestandteil der Ermittlungsakten (EA) sind. Ebenso wurde durch die StA Stralsund der Dienstrechner des GF der V. beschlagnahmt, aber, aufgrund der Verweigerung der Herausgabe des Passwortes seitens des GF, nicht ausgewertet. Ebenfalls ist in den Ermittlungsakten der Generalstaatsanwaltschaft M-V die Auswertung der seitens des Landkreises V-G sichergestellten elektronischen Dateien von den Dienstrechnern zweier Beschäftigter nicht dokumentiert. Auf Grundlage eben dieser sichergestellten elektronischen Dateien erfolgte jedoch bspw. die Begründung zur Aufhebung und Rückforderung der Fördermittel seitens des Zuwendungsgebers (Land M-V).<sup>28</sup>

---

<sup>26</sup> Vgl. Einstellungsbescheid der StA Stralsund v. 13.11.2020 (Az.: 533 Js 10416/19) sowie Nichtabhilfebefehl der Generalstaatsanwaltschaft M-V v. 01.11.2021 (Az.: 2 Zs 609/21).

<sup>27</sup> Vgl. Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter v. 20.09.2022.

<sup>28</sup> Vgl. Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid LAGuS M-V v. 25.07.2022 (Az.: LAGuS/MV-6-S100-0019/15), S. 2, Abs. 7 ff. i. V. m. Stellungnahme des LK V-G v. 10.08.2021 (Az.: 30.1-12-21-419 BLR).

Mithin ergäben sich – nach Ansicht des Ausschusses – auch weitere Ermittlungsansätze in Bezug auf die Zahlungsverläufe der sichergestellten Bankkonten. Wie bereits erwähnt, wurden durch die KPI Anklam „*offensichtliche Missverhältnisse*“ zwischen den Rechnungslegungen zwischen dem Landkreis V-G und der V. und sodann von der V. zur Softwareherstellerfirma in Rostock festgestellt. Eine gesonderte Auswertung der Zahlungsverläufe durch die Kreisverwaltung zeigte jedoch weitere Auffälligkeiten von Geldtransfers zwischen zwei Konten, die in einem engen Verhältnis zum Geschäftskonto der V. und einem möglichen Privatkonto des GF der V. stehen.<sup>29</sup> Diesem durch die Kreisverwaltung aufgearbeiteten Hinweis ist die Generalstaatsanwaltschaft M-V nicht aktenkundig nachgegangen.

Der Ausschuss gelangt im Ergebnis der Sichtung der Ermittlungsakten und der damit einhergehenden fehlenden Dokumentation einzelner prüfungsrelevanter Ermittlungsansätze zu dem Ergebnis, dass die Beschwerde des Landkreises V-G gegen den Einstellungsbescheid der StA Stralsund gerechtfertigt war. Hierfür spricht auch das Ergebnis der Generalstaatsanwaltschaft M-V, dass diese entgegen der Auffassung der StA Stralsund den Anfangsverdacht einer Straftat bestätigt sieht und durchaus „*zunächst eine Reihe von Indizien für strafbare Handlungen der Beschuldigten gesprochen haben*“.<sup>30</sup> Letzten Endes ist das Ermittlungsverfahren jedoch aufgrund nicht nachweisbarer subjektiver Tatbestandsmerkmale (Vorsatz) eingestellt worden.

#### *b. Erheben einer Rückforderungsklage*

Der Ausschuss stellt fest, dass mit Verweis auf die Beschlussvorlage (Drucksache Nr. 163/2021) der Kreisverwaltung für den Kreistag vom 19.10.2021, der Kreistag und seine Gremien um Zustimmung zur Fortführung der Rückforderungsklage des Landkreis V-G gegenüber der V. gebeten werden sollte.<sup>31</sup> Indes wurde die Beschlussvorlage nach Beratung in den Gremien nicht in die Kreistagssitzung vom 06.12.2021 eingebracht, da nach Auffassung der Gremien die Durchführung der Klageerhebung, -durchführung und -fortsetzung als originäre Aufgabe des Landrates angesehen wird.<sup>32</sup>

Der Ausschuss nimmt das Urteil des LG Berlin vom 22.07.2022 (Az.: 59 O 75/21) zur Kenntnis. Gemäß dem Urteil besteht für den Landkreis V-G dem Grunde nach ein voller Anspruch auf Rückgewähr der gezahlten Leistungen aus den Jahren 2015 - 2017 in Höhe von 440.669,38 EUR. Aufgrund der gegnerischen Einrede der Verjährung gelangt das Gericht zum dem Ergebnis, dass die Zahlungen des Landkreises V-G aus den Jahren 2015 und 2016 verjährt

---

<sup>29</sup> Vgl. Beschwerdebegründung v. 30.03.2021, S. 68 f. z. Verf. StA Stralsund (Az.: 533 Js 10416/19).

<sup>30</sup> Vgl. Nichtabhilfebescheid Generalstaatsanwaltschaft M-V v. 01.11.2021 (Az.: 2 Zs 609/21), S. 6.

<sup>31</sup> Vgl. Sitzung des RPA v. 15.11.2021, Sitzung des FA v. 22.11.2021, Sitzung des KA v. 23.11.2021.

<sup>32</sup> Vgl. Beschlussprotokoll Kreisausschuss v. 28.12.2021, 12. KA-Sitzung v. 23.11.2021, TOP 19.1.

seien und somit dieser Rückforderungsanspruch erloschen ist. Im Ergebnis solle dem Landkreis V-G ein Rückforderungsanspruch in Höhe von 118.226,98 EUR (zzgl. Verzugszinsen) aus dem Jahr 2017 verbleiben. Beide Parteien haben Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt.<sup>33</sup>

Vor dem Hintergrund der Mitarbeiterbefragung vom 20.09.2022, als auch nach Bewertung des umfangreichen Aktenvolumens zum Vorgang „SoJuS“-Software stellt der Ausschuss fest, dass sowohl die eingeleitete Rückforderungsklage als auch die Verteidigung gegen vermeintliche Ansprüche der V. gegenüber dem Landkreis V-G nachvollziehbar und gerechtfertigt sind.

Hierfür sprechen die übereinstimmenden Aussagen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung, als auch die jeweiligen Vorträge der V. in den einzelnen Gerichtsverfahren. Würde eine vollständig-funktionsfähige Software vorliegen (wie es von der V. behauptet wird), müssten hierzu entsprechende Leistungsnachweise vorliegen. Es müsste ersichtlich sein, dass mit dem Serviceportal „SoJuS“ digitale Buchungen (ähnlich wie einem Hotelbuchungssystem) aktenkundig sind. Ferner sollte das Abrechnungsverfahren zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltung und den freien Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bei Unterbringung eines Hilfeempfängers digitalisiert werden. Auch hierzu fehlt jeder Nachweis eines digitalen Workflows, der aktenkundig (zumindest) in der Geschäftsbuchhaltung der Kreisverwaltung dokumentiert sein müsste. Letzten Endes gaben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung an, dass bis zur Einstellungsverfügung des Landrates vom März 2019 die „SoJuS“-Software keine Mandantenfähigkeit besaß.<sup>34</sup> Bis zuletzt wurden im System lediglich „Dummys“ verwendet, um ein (scheinbar) tagesaktuelles Angebot bei den freien Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ausfindig zu machen.<sup>35</sup> Dennoch wurden für sämtliche Module und Beauftragungen die (fast) vollständige Auftragssumme zur Auszahlung gebracht, was in einem erheblichen Widerspruch zur vorgelegten Leistung der V. steht.

Der Ausschuss stellt fest, dass zwischen dem Leistungsstand der „SoJuS“-Software und den beträchtlichen Auszahlungen ein offensichtliches Missverhältnis vorliegt und empfiehlt die (Gerichts-)Verfahren unter der Prämisse einer wirtschaftlichen Prozesskostenrisikobewertung weiterzuführen.

---

<sup>33</sup> Vgl. Verfahrensakte LK V-G – Az.: 30.1-12-20-672.

<sup>34</sup> Vgl. Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 20.09.2022.

<sup>35</sup> Vgl. Revisionsbericht Teil 2 v. 22.04.2021, S. 56.

### c. Fazit

Im Ergebnis gelangt der Ausschuss zu der Feststellung, dass die Arbeit der Kreisverwaltung hinsichtlich des Vorgehens des Landkreises V-G gegenüber der V. im Rahmen ihrer eigenen verwaltungsinternen Vorgaben sowie im Einklang mit der Antikorruptionsrichtlinie des Landes M-V (VV-Kor i. d. F. v. 23.08.2005) stehen. Der Ausschuss hält die konsequente Vorgehensweise der Kreisverwaltung für begründet sowie nachvollziehbar und empfiehlt, die Interessen des Landkreises V-G weiterhin mit der bisher praktizierten Vorgehensweise beizubehalten.

#### **4.4 Aufarbeitung der Arbeit der Kreisverwaltung zum Vorgang „SoJuS“ hinsichtlich des Vorgehens des Landkreises gegenüber den mit „SoJuS“ befassten Mitarbeitern der Verwaltung**

Der Ausschuss stellt fest, dass die Kreisverwaltung den Vorgang „SoJuS“ umfassend gegenüber einer Vielzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit der „SoJuS“-Software befasst waren, geprüft hat. Der breit- und tiefgründige Prüfungsvorgang zur Aufklärung der seit Anfang 2018 aufkommenden Vorwürfe umfasste sowohl die Ebene der Verwaltungsleitung, Amtsleitungen, Stabsstellenleitung, Sachgebietsleitungen bis hin zur Ebene der einzelnen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter.

##### 4.4.1. Vorgehen gegenüber dem ehemaligen Beigeordneten und (Fach-)Dezernenten

Der Ausschuss stellt fest, dass bezüglich des ehemaligen Beigeordneten und (Fach-)Dezernenten des Dezernates II sowohl eine Strafanzeige und ein Strafantrag gestellt wurde<sup>36</sup>, als auch die Einleitung eines Disziplinarverfahrens seitens der obersten Aufsichts- und fachlich zuständigen Disziplinarbehörde (Innenministerium des Landes M-V) verfügt worden ist.<sup>37</sup>

##### a. *Strafrechtliches Ermittlungsverfahren*

Der Landrat beantragte im Frühjahr 2019 bei der Staatsanwaltschaft Stralsund auf Vorschlag der internen Revision einen Strafantrag und erstattete Strafanzeige wegen aller in Betracht kommenden Delikte. Der Ausschuss kann nicht feststellen, dass bestimmte strafrechtliche Delikte in den Vordergrund der Strafanzeige gerückt wurden. Eine Fokussierung auf bestimmte

---

<sup>36</sup> Vgl. personalisierte Strafanzeige und Strafantrag v. 10.05.2019 z. Verf. StA Stralsund (Az.: 533 Js 10416/19), Bd. I, Bl. 1.

<sup>37</sup> Vgl. Revisionsbericht Teil 1 v. 31.03.2021, S. 18 (mit Verweis auf Anlage 29 (Einleitungsverfügung eines Disziplinarverfahrens v. 29.08.2018)).

strafrechtliche Anhaltspunkte (z. Bsp. Untreue) wurde indes durch die StA Stralsund vorgenommen.<sup>38</sup> Diese Aussage wird dahingehend unterstützt, als dass die Staatsanwaltschaft Stralsund von Amtswegen eine (interne) strafrechtliche (Vor-)Prüfung bereits im April 2018 – und damit zeitlich vor der Strafanzeige der Kreisverwaltung im Frühjahr 2019 – ohne Zutun der Kreisverwaltung veranlasste.

Die staatsanwaltschaftliche (Vor-)Prüfung wurde im Rahmen der Sichtung der Ermittlungsakten auf Basis der lokalen Presseartikel im April 2018 vorgenommen.<sup>39</sup> Der Ausschuss stellt ferner fest, dass diese (Vor-)Prüfung bereits frühzeitig zu dem Ergebnis gekommen ist, dass keine Anhaltspunkte für ein strafrechtliches Vergehen vorliegen sollen, noch bevor es überhaupt zu dem abschließenden Prüfungsbericht des RPA vom 22.05.2018 und der personifizierten Strafanzeige und Strafantrag der Kreisverwaltung gekommen ist.<sup>40</sup>

Der Ausschuss stellt fest, dass das strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen den ehemaligen Beigeordneten und (Fach-)Dezernenten des Landkreises V-G mit dem Nichtabhilfebescheid der Generalstaatsanwaltschaft M-V vom 01.11.2021 eingestellt worden ist. Der Ausschuss nimmt das Ergebnis und die Begründung der Nichtabhilfe zur Kenntnis. Anders als die StA Stralsund geht die Generalstaatsanwaltschaft M-V vom Vorliegen eines Anfangsverdachts einer Straftat aus. Dieser Anfangsverdacht konnte sich jedoch im Laufe der Ermittlungen nicht zu einem hinreichenden Tatverdacht verdichten. Hieran mangelte es – nach Ansicht der Generalstaatsanwaltschaft M-V – an den subjektiven Tatbestandsmerkmalen einer Straftat (Vorsatz), die zwingend nachgewiesen sein müssen. Demgegenüber stellte die Generalstaatsanwaltschaft M-V fest, dass mögliche kommunale und haushaltsrechtliche Verstöße vorliegen sollen. Diese (Pflicht-)Verstöße betreffen jedoch nicht das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, sondern sind vielmehr im Rahmen eines Disziplinarverfahrens zu prüfen.

Der Ausschuss stellt ferner fest, dass durch den ehemaligen Beigeordneten und (Fach-)Dezernenten im Rahmen des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens als auch im Rahmen der gerichtlichen Einlassungen als Streithelfer auf Seiten der V. Aussagen getroffen worden sind, die in einem klaren Widerspruch sowohl zur Aktenlage, als auch zu den einheitlichen Aussagen der übrigen mit der „SoJuS“-Software betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern stehen.

So bestreitet der ehemalige Beigeordnete und (Fach-)Dezernent durchweg z. Bsp. die Tatsache, dass dieser keine Zeichnungsbefugnis für Auftragsvergaben in Höhe von > 50.000,- EUR (brutto) gehabt habe.<sup>41</sup> Stattdessen werden – nach Ansicht des Ausschusses – nicht plausible

---

<sup>38</sup> Vgl. Vfg. StA Stralsund v. 19.04.2019, EA StA Stralsund (Az.: 533 Js 10419/19), Beiakte, Bl. 1 (Verfahren Az.: 513 AR 214/18).

<sup>39</sup> Vgl. EA StA Stralsund (Az.: 533 Js 10419/19), Beiakte, Bl. 2-4.

<sup>40</sup> Vgl. Vfg. StA Stralsund v. 11.05.2018, EA StA Stralsund (Az.: 533 Js 10419/19), Beiakte, Bl. 5 (Verfahren Az.: 513 AR 214/18).

<sup>41</sup> Vgl. (zuletzt) mit Schriftsatz v. 10.06.2022 im Verfahren LG Berlin (Az.: 59 O 75/21).

Begründungen genutzt, um die von mittlerweile drei Gerichtsurteilen gestützte Auffassung der nichtbestehenden Zeichnungsbefugnis zu umgehen. Diese Aussagen des ehemaligen Beigeordneten und (Fach-)Dezernenten stehen im Widerspruch zu seiner eigenen Aussage in der Sitzung des Finanzausschusses des Kreistages V-G vom 12.06.2018, in der er sein Handeln als „*falsch*“ bezeichnete.<sup>42</sup>

In Anbetracht der Gesamtumstände, die dem Ausschuss bis zum Anfertigen des Abschlussberichtes vorlagen, gelangt der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass die in Bezug auf den ehemaligen Beigeordneten und (Fach-)Dezernenten erhobene Strafanzeige aus sachlichen Gründen nachvollziehbar und begründet war.

So ist entsprechend Ziffer 4.3.3 Abs. 2 des Allgemeinen Dienst- und Geschäftsverteilungsplans des Landkreises Vorpommern-Greifswald (i. d. F. v. 10.08.2015) in Verbindung mit Ziffer 5.2 der VV-Kor M-V (i. d. F. v. 23.08.2005) durch die Dienststellenleitung die Strafverfolgungsbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn sich in einer Dienststelle tatsächliche Anhaltspunkte für Korruption oder deren Begleitdelikte ergeben.

Nach Ansicht des Ausschusses lagen bis zur ersten Kontaktaufnahme des Landkreises V-G bei der Staatsanwaltschaft Stralsund im September 2018<sup>43</sup> naheliegende Indizien und Hinweise vor, die aus sachlichen Gründen eine Strafanzeige rechtfertigen.

Hierfür spricht sowohl der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes Nr. 38/2018 vom 22.05.2018, als auch das widersprüchliche Verhalten des ehemaligen Beigeordneten und (Fach-)Dezernenten. Ferner gelangt der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass die Bewertung dieser „Indizien“ auch nach Auswertung des Korruptionsindikatorenkataloges sachlich nachvollziehbar gewesen sind. Letzten Endes bestätigt das Ergebnis der Generalstaatsanwaltschaft M-V (Vorliegen eines Anfangsverdaches einer Straftat) die Vorgehensweise der Kreisverwaltung.

#### *b. Disziplinarverfahren*

Der Ausschuss stellt fest, dass seitens der Kreisverwaltung parallel zur erstatteten Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft ein Disziplinarverfahren gegen den ehemaligen Beigeordneten und (Fach-)Dezernenten bei der obersten Rechtsaufsichtsbehörde (Innenministerium M-V) angeregt worden ist. Dabei bezieht sich das Verhalten der Kreisverwaltung auf Ziffer 5.3 der VV-Kor M-V (i. d. F. v. 23.08.2005), in der disziplinarrechtliche Verfahren in Fällen von Korruption auch unterhalb der Strafbarkeitsschwelle mit Nachdruck und unter besonderer Beachtung

---

<sup>42</sup> Vgl. Beschlussprotokoll v. 13.06.2018 der 12. Sitzung des Finanzausschusses v. 11.06.2018, S. 4 (TOP) 9.

<sup>43</sup> Vgl. EA StA Stralsund (Az.: 533 Js 10419/19); Beiakte, Bl. 6.

des Beschleunigungsgebotes zu betreiben sind. Auf Grundlage der seitens der Kreisverwaltung übermittelten Unterlagen und Dokumente wurde durch das Innenministerium M-V das Disziplinarverfahren gegen den ehemaligen Beigeordneten und (Fach-)Dezernenten eröffnet. Dieses Disziplinarverfahren wurde jedoch aufgrund des parallellaufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens bis zu dessen Beendigung ausgesetzt.

Nach Bekanntgabe des Nichtabhilfebescheides der Generalstaatsanwaltschaft M-V wurde das Innenministerium M-V über dessen Ergebnis durch die Kreisverwaltung informiert; verbunden mit der Bitte das ruhende Disziplinarverfahren wiederaufzunehmen.<sup>44</sup> Das Innenministerium M-V leitete daraufhin im Frühjahr 2022 einen Anhörungsprozess gegenüber den ehemaligen Beigeordneten und (Fach-)Dezernenten ein. Der Anhörungsprozess endete im Sommer 2022. Mit Schreiben vom 27.09.2022 verfügte das Innenministerium M-V eine Disziplinarstrafe gegen den ehemaligen Beigeordneten und (Fach-)Dezernenten.<sup>45</sup>

Der Ausschuss stellt fest, dass das Ergebnis des Disziplinarverfahrens und die Begründung der Disziplinarverfügung den Inhalt und Verlauf der Gesamtumstände des „SoJuS“-Verfahrens umfassend widerspiegelt.

Auf Nachfrage des Ausschusses inwiefern die ausgesprochene Disziplinarstrafe im Verhältnis zu anderen Disziplinarmaßnahmen, die durch das Innenministerium M-V gegenüber anderen Landräten, Beigeordneten bzw. Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte des Landes M-V ausgesprochen worden sind, steht, erklärte das Innenministerium M-V folgendes:

*„In den letzten zehn Jahren (also seit Beginn der Kreisgebietsreform) sind durch das Innenministerium M-V gegen elf Beamte Verwaltungsermittlungen geführt worden. Von diesen elf Verwaltungsermittlungen sind vier Disziplinarverfahren eingeleitet worden. Von diesen vier Disziplinarverfahren ist ein Verfahren eingestellt worden; zwei Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.“<sup>46</sup>*

Der Ausschuss stellt demnach fest, dass das Disziplinarverfahren gegen den ehemaligen Beigeordneten und (Fach-)Dezernenten des Landkreises V-G (seit der Kreisgebietsreform 2012) das (bisher) einzige Verfahren ist, welches mit einer Disziplinarstrafe verfügt worden ist. Aufgrund der (bisherigen) Einzigartigkeit ist die Disziplinarmaßnahme auch die höchste ausgesprochene Disziplinarstrafe.

Gegen die Disziplinarverfügung des Innenministeriums M-V hat der ehemalige Beigeordnete und (Fach-)Dezernent Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald eingelegt.

---

<sup>44</sup> Vgl. Schreiben der Kreisverwaltung v. 17.11.2021.

<sup>45</sup> Vgl. Disziplinarverfügung IM M-V v. 27.09.2022 (Az.: II 300-171-32940-2018/021-025).

<sup>46</sup> Vgl. IM M-V v. 28.10.2022.

### c. *Fazit*

Der Ausschuss stellt fest, dass das seitens der Kreisverwaltung gegen den ehemaligen Beigeordneten und (Fach-)Dezernenten beim Innenministerium M-V angezeigte und durch dieses das sodann eingeleitete Disziplinarverfahren mit der Disziplinarverfügung und einer Disziplinarstrafe (vorläufig) endete. Der Ausschuss nimmt das Ergebnis und die Begründung der Disziplinarverfügung zur Kenntnis. Es ist ferner festzustellen, dass dieses Ergebnis durchaus im Einklang mit der Aktenlage und den Befragungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltung steht und folglich – nach Ansicht des Ausschusses – für vertretbar und verhältnismäßig gehalten wird. Es ist das seit 2012 einzige Disziplinarverfahren, das in eine Disziplinarstrafe mündete.

#### 4.4.2. Vorgehen gegenüber dem ehemaligen beschäftigten Stabsstellenleiter

Der Ausschuss stellt fest, dass gegen den ehemaligen beschäftigten Stabsstellenleiter im Zuständigkeitsbereich des ehemaligen Beigeordneten und (Fach-)Dezernenten des Dezernates II durch die Kreisverwaltung sowohl ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren beantragt worden ist, als auch eine ordentliche verhaltensbedingte Verdachtskündigung sowie eine ordentliche verhaltensbedingte Tat Kündigung ausgesprochen worden ist. Zuvor wurde der ehemalige Beschäftigte seit Sommer 2019 entgeltlich bis zum Kündigungszeitpunkt Ende 2021 von seiner Pflicht zur Arbeitsleistung freigestellt.

##### a. *Strafrechtliches Ermittlungsverfahren*

Die Kreisverwaltung beantragte im Frühjahr 2019 bei der Staatsanwaltschaft Stralsund einen Strafantrag und erstattete Strafanzeige wegen aller in Betracht kommenden Möglichkeiten. Der Ausschuss kann nicht feststellen, dass die Kreisverwaltung bestimmte strafrechtliche Delikte in den Vordergrund der Strafanzeige rückte.

Der Ausschuss stellt fest, dass das strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen den ehemaligen Stabsstellenleiter des Landkreis V-G mit dem Nichtabhilfebescheid der Generalstaatsanwaltschaft M-V vom 01.11.2021 eingestellt worden ist. Der Ausschuss nimmt das Ergebnis und die Begründung der Nichtabhilfe zur Kenntnis. Anders als die Staatsanwaltschaft Stralsund geht die Generalstaatsanwaltschaft M-V vom Vorliegen eines Anfangsverdachts einer Straftat aus. Dieser Anfangsverdacht konnte sich jedoch im Laufe der Ermittlungen nicht zu einem hinreichenden Tatverdacht erschließen. Hieran mangelte es – nach Ansicht der Generalstaatsanwaltschaft M-V – an den subjektiven Tatbestandsmerkmalen einer Straftat (Vorsatz), die zwingend nachgewiesen sein müssen. Demgegenüber stellte die Generalstaatsanwaltschaft M-V fest, dass mögliche kommunale und haushaltsrechtliche Verstöße vorliegen

sollen. Diese (Pflicht-)Verstöße betreffen jedoch nicht das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, sondern sind vielmehr im Rahmen arbeitsrechtlicher Prüfungen zu ergründen.

Die Kreisverwaltung übermittelte den Ermittlungsbehörden Hinweise auf eine nichtangezeigte Nebentätigkeit für die V. Aus dieser nichtangezeigten Nebentätigkeit ergäbe sich nach Ansicht der Kreisverwaltung eine Interessenskollision, da der Stabsstellenleiter gleichzeitig verwaltungsintern ca. 92% aller „SoJuS“-Rechnungen der V. sachlich und rechnerisch richtig zeichnete und somit die den Rechnungen zugrundeliegenden Leistungen bestätigt haben will.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der ehemalige Stabsstellenleiter dem ehemaligen Beigeordneten und (Fach-)Dezernenten (s. o.) direkt unterstellt war und durchaus Rechnungen der V. vorliegen, die den Vermerk des ehemaligen Beigeordneten und (Fach-)Dezernenten an den ehemaligen Stabsstellenleiter beinhalten, dass dieser die Rechnungen unbedingt vor Auszahlung dementsprechend sachlich und rechnerisch richtig zeichnen soll.<sup>47</sup> Wie bereits oben festgestellt worden ist, wurde jedoch nur ein Modul (von insgesamt sechs beauftragten Modulen) getestet.

Für die anderen fünf Module liegen keine webfähigen, digitalen Leistungsnachweise vor (übereinstimmendes Ergebnis der Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch den Ausschuss und der Einsicht in die „SoJuS“-Akten der Kreisverwaltung). Erschwerend kommt dem Verdacht der Kreisverwaltung hinzu, dass durch die eigene Recherche der Kreisverwaltung der ehemalige Stabsstellenleiter in mehreren Sitzungsprotokollen von Kommunen des Freistaates Thüringen ausdrücklich als „*Mitarbeiter der V.*“ benannt wird.<sup>48</sup> Ferner wurde durch die Kreisverwaltung festgestellt, dass der ehemalige Stabsstellenleiter an mehreren Tagen in den Kreis- bzw. kreisfreien Verwaltungen des Freistaates Thüringen für eine „*Datenerhebung*“<sup>49</sup> anwesend war, an denen er in der Kreisverwaltung Vorpommern-Greifswald eigens Erholungsurlaub beantragt und durch seinen unmittelbaren Vorgesetzten (den ehemaligen Beigeordneten und (Fach-)Dezernenten) genehmigt bekommen hat.

Diese Verdachtsmomente und Indizien waren jedoch für die Generalstaatsanwaltschaft M-V nicht ausreichend Grund genug, auch bei dem ehemaligen Stabsstellenleiter die Bankkonten abzufragen oder gar dessen privaten und dienstlichen Laptop/Handy zu sichten und auszuwerten.

---

<sup>47</sup> Vgl. Revisionsbericht Teil 1 v. 31.03.2021; S. 10 (mit Verweis auf Anlage 14), sowie Revisionsbericht Teil 2 v. 22.04.2021, S. 49 (mit Verweis auf Anlage 89).

<sup>48</sup> Vgl. Nichtöffentliche Niederschrift des Haushalts- und Finanzausschusses der Stadt Gera zur Sitzung v. 15.05.2017, Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Gera v. 13.09.2017 sowie Beschlussprotokoll 14. Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses des Freistaates Thüringen am 04.06.2018.

<sup>49</sup> Vgl. EA StA Stralsund (Az.: 533 Js 10416/19), Bd. II, Bl. 147.

Stattdessen sollen nach Ansicht der Staatsanwalt Stralsund die Einlassungen des ehemaligen Stabsstellenleiters zu seinen auswärtigen Tätigkeiten dahingehend glaubhaft gewesen sein, als dass er sich in den Kommunen des Freistaates Thüringen zu einem dienstlich veranlassten „*interkommunalen Austausch*“ befand und es sich bei der Protokollierung der Sitzungen der kommunalen Gremien um mehrfache „*Schreibfehler*“ handeln sollte.

Demgegenüber relativierte zumindest die Generalstaatsanwaltschaft M-V die Feststellung der Staatsanwaltschaft Stralsund, in dem sie zumindest der Argumentation eines mehrfachen „*Schreibfehlers*“ nicht folgte. Zu einer eigens angesetzten Anhörung der Kreisverwaltung gegenüber dem ehemaligen Stabsstellenleiter hinsichtlich seiner Aussage „*dienstlich*“ veranlassten Auswärtstätigkeiten in den Kommunen des Freistaates Thüringen, machte der ehemalige Stabsstellenleiter keine Angaben.<sup>50</sup>

In Anbetracht der Gesamtumstände, die dem Ausschuss bis zum Anfertigen des Abschlussberichtes vorlagen, gelangt der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass das gegen den ehemaligen Stabsstellenleiter eingeleitete Ermittlungsverfahren aus sachlichen Gründen nachvollziehbar und begründet war. Hierfür sprechen die widersprüchlichen Aussagen des ehemaligen Stabsstellenleiters in Bezug auf seine auswärtigen Tätigkeiten sowie das „*schlichte Abzeichnen*“<sup>51</sup> von Rechnungen der V. ohne Prüfung ob entsprechende Leistungen erfolgt sind. Unabhängig der haftungsrechtlichen Fragestellung von „*Dienstfahrten*“ während des Erholungsurlaubes, will der ehemalige Stabsstellenleiter an mehreren Tagen auf nicht unerhebliche Reisekostenvergütungen wie Wegstreckenentschädigung, Trennungsgeld, Übernachtungspauschalen, Erstattung von Hotelkosten sowie die Anrechnung seiner Arbeitszeiten verzichten.

Zudem will sich der ehemalige Stabsstellenleiter in einem konkreten Fall nicht mehr daran erinnern, wie er anlässlich einer „SoJuS“-Projektvorstellung von Berlin zu einer Kommune des Freistaates Thüringen gelangt sein will. Im Rahmen diverser Anhörungsprozesse gab er schließlich an von Jemanden mitgenommen worden zu sein, ohne sich dann aber an die Person erinnern zu können.<sup>52</sup>

Des Weiteren merkt der Ausschuss an, dass die unterschiedliche Herangehensweise der Ermittlungen der Generalstaatsanwaltschaft M-V im Vergleich zur V. und dem ehemaligen Beigeordneten und (Fach-)Dezernenten nicht nachvollzogen werden kann. Während es bei dem ehemaligen Beigeordneten und (Fach-)Dezernenten eine Beschuldigtenvernehmung, Auskünfte von Bankkonten, Bemühungen einer Auswertung von Handys und Privatcomputern

---

<sup>50</sup> Vgl. Schreiben LK V-G v. 03.09.2020; Antwortschreiben PBV Anwalt v. 25.09.2020.

<sup>51</sup> Vgl. EA StA Stralsund (Az.: 533 Js 10416/19), Bd. III, Bl. 117.

<sup>52</sup> Vgl. Schreiben PBV des ehemaligen Stabsstellenleiters v. 14.05.2020, S. 4.

durch die Staatsanwaltschaft gab, erfolgten diese Ermittlungsansätze beim ehemaligen Stabsstellenleiter nicht. Ebenfalls wurde die durch die Kreisverwaltung gesicherten elektronischen E-Mail-Verläufe vom Dienstrechner des ehemaligen Stabsstellenleiters nicht ausgewertet.

Diese Daten führten jedoch zur Aufhebung und Rückforderung der gewährten Fördermittel aus dem Jahr 2015. Mithin spricht der Zuwendungsgeber (Land M-V) hierbei sogar von „*arglistiger Täuschung*“ bei der seinerzeitigen Fördermittelbeantragung. Nach Sichtung der E-Mail-Verläufe vom Dienstrechner des ehemaligen Stabsstellenleiters durch den Ausschuss ist zudem ersichtlich, dass eine Kommunikation zwischen diesem und dem GF der V. über die private E-Mail-Adresse des Stabsstellenleiters erfolgte.<sup>53</sup>

Im Rahmen dieser E-Mails wurden auch dienststelleninterne Dokumente an den GF der V. weitergeleitet, die nicht dem bestehenden Auftragsverhältnis zugeordnet werden können, wie z. Bsp. wettbewerbsbezogene Auskünfte konkurrierender Firmen innerhalb der Angebotsfrist eines nationalen Vergabeverfahrens, bei der auch die V. als Bieterin beteiligt war sowie beabsichtigte Aufbau- und Organisationsstrukturen des Landkreises V-G.

#### *b. Arbeitsrechtliche Konsequenzen*

Der Ausschuss stellt fest, dass gegen den ehemaligen mit „SoJuS“ befassten Stabsstellenleiter sowohl eine ordentliche verhaltensbedingte Verdachtskündigung als auch eine ordentliche verhaltensbedingte Tat Kündigung ausgesprochen worden ist. Beide ordentliche Kündigungen sind Gegenstand der arbeitsrechtlichen Kündigungsschutzklage des ehemaligen Beschäftigten gegen den Landkreis V-G.

Der Ausschuss nimmt das Urteil des Arbeitsgerichtes vom 21.09.2022 (Az.: 3 Ca 181/21) zur Kenntnis. Gemäß dem Urteil soll das Arbeitsverhältnis nicht wirksam beendet worden sein.

Gegenstand der ordentlichen verhaltensbedingten Verdachtskündigung war u. a. der Verdacht der o. a. nichtangezeigten Nebentätigkeit des Stabsstellenleiters für die V.; die daraus resultierende Interessenskollision bei gleichzeitiger sachlich und rechnerisch-richtig Zeichnung von Rechnungen dieser Firma; das Abzeichnen dieser Rechnungen, obwohl nach Ansicht des Landkreises V-G keine entsprechende Gegenleistung der V. vorliegen soll sowie Arbeitszeit- und Reisekostenbetrug in mehreren Fällen.

Der Ausschuss stellt fest, dass im Rahmen dieses Kündigungsvorgangs der ehemalige Beschäftigte umfassend angehört worden ist.<sup>54</sup> Ferner stellt der Ausschuss fest, dass dem ehe-

---

<sup>53</sup> Vgl. Schriftsatz LK V-G v. 13.04.2022, S. 35 mit Verweis auf Anl. B 83 z. Verfahren ArbG Stralsund (Az. 3 Ca 181/21).

<sup>54</sup> Vgl. Schreiben LK V-G v. 25.11.2019, 18.12.2019, 09.03.2020, 05.05.2020, 03.09.2020.

maligen Stabsstellenleiter zum frühestmöglichen Zeitpunkt des Anhörungsprozesses umfassende Akteneinsicht seitens der Kreisverwaltung angeboten worden ist, um sich gegen die Vorwürfe zur Wehr setzen zu können, welche der ehemalige Beschäftigte jedoch nicht genutzt hat.<sup>55</sup> Nach dem Anhörungsprozess wurde das Zustimmungsverfahren beim örtlichen Personalrat, Schwerbehindertenvertretung und Integrationsamt M-V vollzogen, mit dem Ergebnis, dass alle drei arbeitnehmerseitige Interessensvertretungen ihre Zustimmung zur ordentlichen verhaltensbedingten Verdachtskündigung erteilt haben. Sodann wurde dem ehemaligen Stabsstellenleiter die Kündigung ausgesprochen.

Nach Ansicht des Ausschusses sind die Aussagen des ehemaligen Beschäftigten im Rahmen des Anhörungsprozesses, als auch im Rahmen des Zustimmungsverfahrens vor dem Integrationsamt M-V nicht plausibel. Ähnlich wie beim ehemaligen Beigeordneten und (Fach-)Dezernenten ergeben sich – nach Ansicht des Ausschusses – viele Widersprüche (siehe oben „Ermittlungsverfahren“), die weder im Einklang mit der Aktenlage noch mit Alltagserfahrungen eines verständigen und redlichen Dritten stehen. Entsprechend der Urteilsbegründung heißt es beispielsweise, dass das Gericht die Pflichtverletzungen bzgl. der mehrfachen Falschdeklarierung von Arbeitszeiten als „*unstrittig*“ anerkennt. Im Falle der – nach Ansicht der Kreisverwaltung – nicht angezeigten Nebentätigkeit für die V. stellt das Gericht fest, dass die seitens der Kreisverwaltung vorgetragene Indizien (u. a. Benennung als „*Mitarbeiter der V.*“ in kommunalen Sitzungsprotokollen; „*dienstliche*“ Vor-Ort-Tätigkeiten in Thüringen während sich der Beschäftigte im Urlaub befand; keine Reisekostenabrechnung obwohl ein „*dienstlicher*“ Grund bestanden haben soll) die Dringlichkeit des Verdachtsmomentes nicht belegen können. In Bezug auf das sachliche und rechnerisch-richtig Zeichnen von Rechnungen der V., obwohl – nach Ansicht der Kreisverwaltung (und mittlerweile auch nach Ansicht des Ausschusses) – bei den Modulen „*digitale Abrechnung*“, „*Controlling*“, „*Asyl & Migration*“, „*Fallmanager*“, „*Healthcare*“ keine Leistungen gegenüberstehen, verweist das Gericht lediglich auf die anderen Prozesse zwischen der V. und dem Landkreis V-G, als dass dort über das Vorliegen einer funktionierenden Software gestritten wird. Ferner geht das Gericht davon aus, dass selbst dann keine Pflichtverletzungen des ehemaligen Beschäftigten im Rahmen der Freizeichnungen der Rechnungen vorliegen, wenn die o. a. Aussagen der kreiseigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das gänzliche Fehlen der fünf Module bestätigen. Nach Ansicht des Gerichtes hätte es für festgestellte Pflichtverletzungen auch einer Abmahnung bedurft.<sup>56</sup>

---

<sup>55</sup> Vgl. Schreiben LK V-G v. 25.11.2019.

<sup>56</sup> Vgl. vollständig abgefasstes Urteil ArbG Stralsund (Az.: 3 Ca 181/21) v. 25.10.2022, S. 23.

Der Ausschuss nimmt die Urteilsbegründung zur Kenntnis, kann diese aber nicht nachvollziehen und verweist dazu auf die vorhandene Aktenlage sowie auf die Aussagen der Beschäftigten des Landkreises V-G. Der Ausschuss empfiehlt mögliche Berufungsgründe zu prüfen und sodann gegen das Urteil vor der 2. Instanz (Landesarbeitsgericht M-V) anzugehen.

Im Unterschied zur ersten Kündigung handelt es sich bei der zweiten Kündigung um eine ordentliche, verhaltensbedingte Tat Kündigung. Der Ausschuss stellt fest, dass obwohl bei einer Tat Kündigung kein Anhörungsprozess des zu kündigenden Beschäftigten stattfinden muss, die Kreisverwaltung dennoch den ehemaligen Stabsstellenleiter angehört hat.<sup>57</sup> Nach dessen Anhörung wurde das erforderliche Zustimmungsverfahren beim örtlichen Personalrat, Schwerbehindertenvertretung und Integrationsamt M-V durchlaufen, mit dem Ergebnis, dass auch dieses Mal die Zustimmung zur ordentlichen verhaltensbedingten Kündigung erteilt worden ist und dem Beschäftigten dementsprechend gekündigt worden ist.

Gegenstand der ordentlichen, verhaltensbedingten Tat Kündigung war u. a. das Beantragen, Abrechnen und das Abgeben von falschen Erklärungen im Rahmen des Fördermittelverfahrens aus dem Jahr 2015 und dessen Verwendungsnachweisprüfung. Im Rahmen dieses Fördermittelverfahrens wurden nach Ansicht der Kreisverwaltung durch den ehemaligen Beschäftigten an mehreren sensiblen Arbeitsvorgängen Erklärungen seitens des ehemaligen Beschäftigten gegenüber dem Fördermittelgeber (Land M-V) abgegeben, die nicht den Tatsachen entsprechen sollen und es demnach zu einer Bewilligung und Auszahlung von Fördermitteln an den Landkreis V-G gekommen ist, die bei Benennung der tatsächlichen Gegebenheiten (wahrscheinlich) nicht erfolgt wäre.

Ferner stellt der Ausschuss fest, dass der ehemalige Stabsstellenleiter sein Recht auf Akteneinsicht weder vor noch innerhalb der Zustimmungsverfahren beim örtlichen Personalrat, Schwerbehindertenvertretung und Integrationsamt M-V wahrgenommen hat. Erst nachdem der ehemalige Beschäftigte Kündigungsschutzklage gegen die zweite Kündigung vor dem Arbeitsgericht eingereicht, hat dieser an mehreren Tagen in die Akten der Kreisverwaltung eingesehen.

Nach Ansicht des Ausschusses sind die Aussagen des ehemaligen Beschäftigten im Rahmen des Anhörungsprozesses, als auch im Rahmen des Zustimmungsverfahrens vor dem Integrationsamt M-V sowie den Einlassungen vor dem Arbeitsgericht weder plausibel noch nachvollziehbar. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich – nach Ansicht des Ausschusses – der ehemalige Beschäftigte nicht zu den eigentlichen Vorwürfen äußert. Vielmehr gibt er bekannt, dass auch andere Beschäftigte am Verfahren beteiligt gewesen seien und ihm die Vorwürfe

---

<sup>57</sup> Vgl. Schreiben LK V-G v. 09.04.2021.

nicht alleinig anzulasten wären. Nach Ansicht des Ausschusses entbindet dies den ehemaligen Beschäftigten aber nicht von seinen eigenen Prüfungspflichten. Der Ausschuss stellt demnach fest, dass verfahrenserhebliche Arbeitsvorgänge durch den ehemaligen Beschäftigten in Zusammenarbeit mit dem GF der V. alleinig vorgenommen worden sind, die obendrein über die private E-Mail-Adresse des ehemaligen Beschäftigten erfolgten.

Im Rahmen der Fördermittelabrechnung wurden durch den ehemaligen Beschäftigten Aussagen unterlassen, deren positive Kenntnis – nach Ansicht des Ausschusses – dem ehemaligen Beschäftigten jedoch nachgewiesen werden können. Die Aktenlage (insbesondere der verschleierte E-Mail-Verlauf) zu der Fördermittelbeantragung/-abrechnung und Verwendungsnachweisprüfung ist nach Ansicht des Ausschusses schlüssig und konsistent und dem ehemaligen Beschäftigten vorwerfbar. Entsprechend der Urteilsbegründung folgte das Gericht der Aussage des ehemaligen Beschäftigten über dessen privaten E-Mail-Adresse Kontakt zum GF der V. gehabt zu haben, um „*ortsunabhängig arbeiten zu können*“. Ferner geht das Gericht von einem „*erheblichen Organisationsverschulden*“ beim Landkreis V-G aus, sodass „*ein Versagen der Kontrollmechanismen bei dem Landkreis Vorpommern-Greifswald zu den Fehlern insbesondere in und um das Vergabeverfahren geführt haben*“. Diese Begründung steht im Widerspruch zur o. a. Begründung der Disziplinarstrafe des Innenministeriums M-V, in dem es heißt „*jahrelanges „planvolles“ Umgehen der Sicherheitssysteme des Landratsamtes Vorpommern-Greifswald*“.

Der Ausschuss empfiehlt mögliche Berufungsgründe zu prüfen und sodann gegen das Urteil vor der 2. Instanz (Landesarbeitsgericht M-V) anzugehen.

### c. *Fazit*

Der Ausschuss stellt fest, dass der seitens der Kreisverwaltung gegen den ehemaligen Stabsstellenleiter angezeigte Strafantrag mit dem Nichtabhilfebescheid der Generalstaatsanwaltschaft M-V mit dem Ergebnis, dass kein hinreichender Tatverdacht (gleichwohl aber der Anfangsverdacht bestätigt wird) vorliege, eingestellt wurde. Das Kündigungsschutzverfahren endete (vorläufig) mit dem Urteil des Arbeitsgerichtes Stralsund, dass beide Kündigungen rechtsgrundlos ergangen sein sollen.

Der Ausschuss nimmt das Ergebnis und die Begründung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens sowie des Urteils des Arbeitsgerichtes Stralsund zur Kenntnis.

Das Urteil des Arbeitsgerichtes in Bezug auf beide Kündigungen kann durch den Ausschuss nicht nachvollzogen werden. Nach Ansicht des Ausschusses stehen die Aktenlage und die Ergebnisse der Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem deutlichen Widerspruch zu den Äußerungen des ehemaligen Beschäftigten.

Zuletzt wird die Beweis- und Indizienlage gegen den ehemaligen Beschäftigten dahingehend bekräftigt, als dass der Fördermittelgeber die im Jahr 2015 bewilligten Fördermittel in Höhe von 50.000 EUR zurückfordert. Im Rahmen des Aufhebungs- und Rückforderungsbescheides geht das Land M-V davon aus, dass die Fördermittel durch „*unrichtige und unvollständige Angaben*“ erwirkt wurde und die dadurch erwirkte „*Rechtswidrigkeit*“ des Verwaltungsaktes bekannt gewesen sei. Zuletzt wird die Rücknahme sogar aufgrund von „*arglistiger Täuschung*“ begründet.

Der Ausschuss empfiehlt mögliche neue oder weiterführende Gerichtsverfahren unter der Prämisse einer wirtschaftlichen Prozesskostenrisikobewertung zu prüfen.

#### **4.5 Aufarbeitung der Arbeit der Kreisverwaltung zum Vorgang „SoJuS“ hinsichtlich der Einhaltung von rechtlichen Vorgaben**

Der Ausschuss stellt fest, dass bereits mit Beginn der Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes Anfang 2018 (zum Jahresabschluss 2015) ein Verstoß gegen eine Vielzahl von kommunalen und haushaltsrechtlichen im Rahmen der „SoJuS“-Umsetzung festgestellt worden sind. Diese Verstöße wurden sodann den Ausschüssen des Kreistages (Rechnungsprüfungsausschuss, Finanzausschuss, Kreisausschuss) mit dem Ziel der nachträglichen Heilung von Formfehlern, bekannt gegeben. Diese „*Heilung von Formfehlern*“ wurde jedoch nicht durch den Kreistag beschlossen (dazu mehr s. Pkt. 4.10).

Der Ausschuss stellt ferner fest, dass im Rahmen der Prüfungen der internen Revision zusätzliche rechtliche Vorgaben bei der Umsetzung des „SoJuS“-Projektes nicht eingehalten worden sind. Im Rahmen der Prüfung und Bewertung der Korruptionsindikatoren der VV-Kor M-V sowie des (wesentlich) ausführlicheren Indikatoren-Kataloges des Freistaates Bayern, gelangte die Kreisverwaltung zu dem Ergebnis, dass gegen eine erhebliche Anzahl von rechtlichen Vorgaben verstoßen wurde. Dabei beziehen sich die rechtlichen Vorgaben nicht nur auf innerdienstliche Regelungen wie die Hauptsatzung des Landkreis V-G oder den Allgemeinen Dienst- und Geschäftsverteilungsplan des Landkreises V-G, sondern auch auf landes- und kommunalrechtliche Vorschriften.

Der Ausschuss stellt fest, dass die Kreisverwaltung bereits damit begonnen hat, dienststelleninterne Regelungen entsprechend den Empfehlungen des Abschlussberichtes des Landesrechnungshofes M-V anzupassen und mögliche rechtliche Unklarheiten auszubessern.

Mithin wird durch den Ausschuss festgestellt, dass der Verstoß zur Zeichnungsbefugnis des ehemaligen Beigeordneten und (Fach-)Dezernenten zumindest von einem Urteil des LG Berlin rechtskräftig bestätigt worden ist. Zwar vermag der Ausschuss das Urteil juristisch nicht zu

bewerten, jedoch kann durch den Ausschuss festgestellt werden, dass die gerichtliche Begründung mit den Begründungen der anderen Prüfungsorgane (Rechnungsprüfungsamt, Interne Revision des Landkreises V-G, Landesrechnungshof M-V, Innenministerium M-V sowie anderer Spruchkörper des LG Berlin) im Einklang stehen. Daraus schließt der Ausschuss, dass die Richtigkeit der gerichtlichen Bewertung des Formverstößes bei den Vertragsunterzeichnungen durch den ehemaligen Beigeordneten und (Fach-)Dezernenten naheliegt.

Der Ausschuss kann aufgrund der Vielzahl noch laufender Gerichtsprozesse nicht abschließend die einzelnen Verstöße gegen die rechtlichen Vorgaben feststellen. Jedoch kann der Ausschuss feststellen, dass die Kreisverwaltung mit Aufkommen der Vorwürfe eine umfassende Prüfung bzgl. möglicher Verstöße gegen rechtliche Vorgaben geprüft hat. Letzten Endes wurden die Nichteinhaltung kommunaler und haushaltsrechtlicher Vorgaben im Rahmen des Abschlussberichtes des Landesrechnungshofes M-V und der Disziplinarverfügung des Innenministeriums M-V bestätigt.<sup>58</sup>

#### **4.6 Aufarbeitung der Arbeit der Kreisverwaltung zum Vorgang „SoJuS“ hinsichtlich von Empfehlungen zur Verwendung der Software**

Der Ausschuss stellt fest, dass die „*Empfehlung einer Bedarfsanalyse zur Weiterverwendung*“ der „SoJuS“-Software durch den Landesrechnungshof M-V gegeben worden ist. Hierzu heißt entsprechend dem Abschlussbericht des LRH M-V vom 04.07.2019:

*„Wird nach einer Bewertung des Gesamtvorgangs (einschließlich weiterer Erkenntnisse aus weiteren Prüfverfahren) durch den Landkreis eine Fortsetzung des Projekts SoJuS in Betracht gezogen, ist zunächst die erforderliche Bedarfsanalyse nachzuholen. Mit dieser ist zu ermitteln, ob die vereinbarten und (teilweise) erbrachten Leistungen überhaupt geeignet sind, den ermittelten Bedarf zu decken.*

*Soweit die Bedarfsdeckung eine Anpassung der Leistungsgegenstände erfordert, ist zu prüfen, ob aus rechtlichen Gründen eine erneute Vergabe notwendig ist. Gleichfalls wäre angesichts des Umstandes, dass die vereinbarten Leistungen noch nicht vollständig erbracht wurden, eine Ursachenanalyse vorzunehmen. Diese ist dahingehend zu bewerten, ob die ermittelten Ursachen einer Fortsetzung des Projekts mit der Auftragnehmerin entgegenstehen. Dazu gehört auch die Prüfung, ob die für eine Fortsetzung notwendige Vertrauensgrundlage weiterhin besteht.*

---

<sup>58</sup> Vgl. Disziplinarverfügung Im M-V v. 27.09.2022 (Az.: II 300-171-32940-2018/021-025), S. 6 ff. sowie abschließende Prüfungsmitteilung des LRH M-V v. 04.07.2019, Tzn. 2, 57 ff., 121 ff.

*Soweit anschließend eine Fortsetzung des Projekts SoJuS in Betracht gezogen werden kann, sind zunächst die vertragsrechtlichen Grundlagen anzupassen.“*

Der Ausschuss stellt fest, dass eine Prüfung zur Weiterverwendung der „SoJuS“-Software innerhalb der Kreisverwaltung noch nicht stattgefunden hat. Die Tatsache, dass die weit überwiegende Anzahl an (Gerichts-)Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, wird als sachlicher Grund durch den Ausschuss anerkannt.

Der Ausschuss gelangt zu der Erkenntnis, dass eine Weiterverwendung der Software wohl bereits auf Basis des erschütterten Vertrauensverhältnisses zur V. bereits ausgeschlossen werden kann.

Mithin scheint für den Ausschuss eine Weiterverwendung der „SoJuS“-Software auch aus tatsächlichen Gründen nicht praktikabel zu sein. Im Rahmen der Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung gaben diese (u. a.) an, dass es auf Seiten der freien Träger der öffentlichen Jugendhilfe bereits an einer verpflichtenden gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung zur Verwendung der Software mangelt. Nach Aussagen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Verwendung der Software aus unternehmerischer Sicht wenig sinnvoll.

Mithilfe der Software sollte der Unterbringungsbedarf von Hilfeempfängern nach dem SGB VIII transparent und vordergründig auf Grundlage eines Vergleichsprozesses zwischen den Angeboten der freien Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu einem Einsparpotenzial auf Seiten des Landkreises V-G führen.

Der Ausschuss begrüßt ausdrücklich, dass der Landkreis Konsolidierungspotenziale geprüft hat und dementsprechend umsetzen wollte. Gemäß den Aussagen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hätte dieser systembasierte und preisbezogene Vergleichsprozess aber dazu geführt, dass gerade die Unterbringungsangebote der freien Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die aus unternehmerischer Perspektive (anteilig) einen höheren unternehmerischen Gewinn erzielen, eben nicht (aufgrund der fehlenden verpflichtenden Teilnahmebedingung der freien Träger) in der Software registriert werden, sondern anderweitig an andere örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (benachbarte Landkreise/Kommunen) vergeben werden. Infolge dieses Verschiebungsprozesses von (lukrativen) Platzangeboten, wäre die Deckung des Unterbringungsbedarfes mit qualitativ passenden für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des sozialpädagogischen Dienstes der Kreisverwaltung dadurch erschwert gewesen, oder man hätte auf wesentlich kostenintensivere Alternativangebote ausweichen müssen, was dem ursprünglich erhofften Konsolidierungseffekt entgegengewirkt hätte. Nach Ansicht der Mitarbeiterinnen

und Mitarbeitern der Kreisverwaltung mangelte es demnach an einem Grundverständnis für den (sozialpädagogischen) Hilfe- und Unterbringungsbedarf.

Der Ausschuss gelangt daher (vorbehaltlich der abschließenden rechtlichen Würdigung durch die Gerichte und der Kreisverwaltung) zu der Erkenntnis, dass die Software nicht nur unvollständig geliefert wurde, sondern auch, dass grundlegende Verständnisfragen hinsichtlich einer tatsächlich gegebenen Transparenz der Unterbringungsangebote bei der Konzipierung und anschließenden Programmierung nicht bedacht worden sind. Nach Ansicht des Ausschusses dürfte eine Weiterverwendung der „SoJuS“-Software jedoch bereits an dem fehlenden Vertrauensverhältnis zur V. scheitern.

#### **4.7 Aufarbeitung der Arbeit der Kreisverwaltung zum Vorgang „SoJuS“ hinsichtlich von Erkenntnissen für die Verbesserung der Arbeit der Verwaltung**

Der Ausschuss gelangt zu der Erkenntnis, dass eine Verbesserung der Arbeit der Kreisverwaltung unter Anwendung der „SoJuS“-Software nicht eingetreten ist. Hierzu mangelt es bereits an einer vollfunktionsfähigen Software, die zu keinem Zeitpunkt seitens der Auftragnehmerin von der Auftragsvergabe im März 2015 bis zur Einstellungsverfügung des Landrates vom März 2019 abgeliefert worden ist.

Darüber hinaus gelangt der Ausschuss zu der Erkenntnis, dass auf Grundlage der Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Verbesserung der Arbeit innerhalb der Kreisverwaltung auch bereits während des Testbetriebes des einzig (stark eingeschränkten) funktionsfähigen Moduls nicht gegeben war. Entsprechend den Aussagen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltung wurde die Nutzung der Software innerhalb des Testbetriebes sogar als Mehrarbeit im Vergleich zur bisherigen Verwaltungspraxis empfunden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gaben übereinstimmend an, dass eine Vielzahl von ursprünglich angekündigten Funktionen nicht vorgelegen hat. Aufgrund dieser programmtechnischen Mängel sahen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dazu gezwungen sowohl das Auswahlprogramm der „SoJuS“-Software zu bedienen, als auch auf die herkömmliche Verfahrensweise (per Telefonie und E-Mail) zurückzugreifen.

Ferner gelangt der Ausschuss zu der Erkenntnis, dass das erhoffte Einsparpotenzial, das mithilfe der „SoJuS“-Software erzielt werden sollte, nicht eingetreten ist. Hieran mangelt es ebenfalls an einer vollfunktionsfähigen Software, die von Anfang an einen digitalen und webfähigen Workflow darstellt, um die betrieblichen Arbeitsabläufe der Kreisverwaltung effizienter darstel-

len zu lassen. Aussagen des ehemaligen Beigeordneten und (Fach-)Dezernenten, des ehemaligen Stabsstellenleiters sowie der V. im Rahmen von gerichtlichen Einlassungen oder arbeitsrechtlichen Anhörungsprozessen, dass Mithilfe der Anwendung der Software ein Konsolidierungspotenzial in Höhe von 300.000 EUR, 500.000 EUR oder gar 800.000 EUR erwirtschaftet sein soll, können durch den Ausschuss zu keinem Zeitpunkt festgestellt werden. Dieser fehlende Konsolidierungseffekt wurde letzten Endes auch durch das Innenministerium M-V im Rahmen der Disziplinarverfügung festgestellt.

#### **4.8 Aufarbeitung der Arbeit der Kreisverwaltung zum Vorgang „SoJuS“ hinsichtlich der Mängel im Vergabeverfahren und weiterer Vorschriften**

Der Ausschuss stellt fest, dass die Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes, der Internen Revision der Kreisverwaltung, des Landesrechnungshofes M-V, des Fördermittelgebers sowie des Innenministeriums M-V übereinstimmend eine Vielzahl von Mängeln im Vergabeverfahren und weiterer Vorschriften festgestellt haben. Diese Mängel führten nicht nur zur Nichtigkeit aller Verträge, die im Zusammenhang mit dem Projekt „SoJuS“ stehen, sondern auch dazu, dass gegenwärtig das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommerns (LAGuS M-V) den Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid für die gewährten und auch an den Landkreis V-G ausgezahlten Fördermittel in Höhe von 50.000,- EUR erlassen hat. Dabei beruft sich das LAGuS M-V auf die gravierenden und schwerwiegenden Feststellungen des Berichtes des LRH M-V vom 04.07.2019. Das LAGuS M-V gelangt ferner zu der Erkenntnis, dass die Fördermittel durch ein fingiertes Vergabeverfahren vom Juni 2015 „*arglistig*“ erwirkt worden sind und dass dieses fingierte Vergabeverfahren auch dazu dienen sollte einen bereits abgeschlossenen „SoJuS“-Vertrag vom März 2015 „*im Nachhinein vergaberechtlich zu legitimieren*“ und damit „*eine (scheinbare) vergaberechtliche Grundlage für Fördermittelanträge und weitere Folgeaufträge zu schaffen*“.<sup>59</sup>

Mithin stellt der Ausschuss fest, dass die Kreisverwaltung die grundlegenden verwaltungswirtschaftlichen Vorschriften, die zu einer Beauftragung von Leistungen führen können, nicht nur aktualisiert hat, sondern auch, dass zusätzliche Regelungen wie das Vertragsmanagement implementiert worden sind, um zukünftige Verstöße zu vermeiden. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass ein weiteres wesentliches Regelungsnetzwerk wie das Compliance-Management-System Eingang in die Aufbau- und Ablauforganisation finden soll.

---

<sup>59</sup> Vgl. Abschlussbericht LRH M-V v. 04.07.2019 (Gz.: 22-0-092-517), S. 42, Tz. 132.

Mit einem solchen System können schadens- und korruptionsanfällige Bereiche innerhalb der Verwaltung nicht nur identifiziert, sondern auch in Bezug auf deren Verantwortungsbereich eingehend sensibilisiert werden.

#### **4.9 Aufarbeitung der Arbeit der Kreisverwaltung zum Vorgang „SoJuS“ hinsichtlich möglicher Erklärungen, warum eine Beauftragung an Beraterfirmen und nicht an Softwarefirmen erfolgen sollte**

Der Ausschuss stellt fest, dass die zentrale Vergabestelle der Kreisverwaltung als fachliche zuständige Organisationseinheit für die Durchführung von Vergabeverfahren mit komplexen Anforderungen wie die Beauftragung einer Software im Vorfeld der Durchführung des Vergabeverfahrens vom Juni 2015 weder beteiligt worden ist, noch das Vergabeverfahren selbst durchgeführt hat. Es ist festzustellen, dass die Durchführung des Vergabeverfahrens durch die Fachorganisation des Dezernates II erfolgte und erst im Anschluss der Auswertung des Vergabeverfahrens das Rechtsamt im Rahmen der Mitzeichnung beteiligt worden ist. Hierbei wurden allerdings zur Beurteilung eines redlichen und vorschriftsgemäßen Vergabeverfahrens verfahrenserhebliche Unterlagen und Dokumente dem Rechtsamt nicht vorlegt. Wie bereits unter Ziffern 4.2 und 4.4.2 dargestellt, hat eine Kommunikation zwischen dem Betreuer des Vergabeverfahrens (dem ehemaligen Stabsstellenleiter) und der V. über die Nutzung dessen privater E-Mail-Adresse stattgefunden. Dies betrifft auch verfahrenserhebliche Unterlagen zum Vergabeverfahren. Diese „Chat“-Verläufe wurde allerdings nicht aktenkundig gemacht und dem Rechtsamt bei der Mitzeichnung zur beabsichtigten Auftragsvergabe vom Juli 2015 auch nicht vorgelegt. Mithin wurde dem Rechtsamt nicht mitgeteilt, dass bereits im März 2015 der „Grundvertrag“ unterzeichnet worden ist und das Vergabeverfahren nunmehr diesen „Grundvertrag“ nachträglich vergaberechtlich „legitimieren“ sollte.

Im Ergebnis ist folglich mit Verweis auf das Anhörungsverfahren des LAGuS M-V gegenüber dem Landkreis V-G zur beabsichtigten Aufhebung und Rückforderung des infolge der Auftragsvergabe vom 17.07.2015 erlassenen Fördermittelbescheides, festzustellen, dass dem Rechtsamt bei seiner vergaberechtlichen Mitzeichnung wesentliche Unterlagen und Kenntnisse, die zu jenem mangelhaften Vergabeverfahren führten, vorenthalten worden sind. Eine Mitzeichnung des Rechtsamtes bzgl. der Beauftragung und des Vertrages vom 17.07.2015 und der (formunwirksamen) Folgeaufträge erfolgte nicht.

Dem Ausschuss liegen keine Unterlagen vor, aus denen eine eindeutige Herleitung bzgl. der Beauftragung eines Beraterunternehmens anstelle einer fachkundigen Softwarefirma erkennbar ist. Allenfalls lassen sich aus den Unterlagen und Dokumenten Mutmaßungen hinsichtlich der erfolgten Beauftragungen anstellen.

Eine mögliche Erklärung könnte sein, dass das Vertrags- und Beauftragungsverhältnis zwischen dem ehemaligen Beigeordneten und (Fach-)Dezernenten und der V. bis in die Zeiten vor der Kreisgebietsreform von 2012 zurückführt und sich daraus eine Art „Haus- und Hoflieferantentum“ entwickelt hat.

Dies wird insbesondere durch die Beantwortung der Kreisverwaltung vom 09.03.2015 auf eine Kleine Anfrage der CDU-Kreistagsfraktion vom 16.02.2015 ersichtlich. Hierbei gibt die Kreisverwaltung an, dass in den Jahren 2012 bis zur Beantwortung der Kleiner Anfrage vom 09.03.2015 insgesamt sieben Vertragsverhältnisse mit der Auftragnehmerin bestanden, wobei die Auftragnehmerin selbst im Rahmen der Zuarbeit zur Beantwortung der Kleinen Anfrage von insgesamt zehn Auftragsvergaben ausgeht.<sup>60</sup> Der Ausschuss stellt ferner fest, dass der mit der Durchführung des Vergabeverfahrens betrauten Organisationseinheit des Dezernates II bereits im Jahr 2014 fachkundige Firmenvorschläge hinsichtlich der avisierten Systemlösung vorlagen, diese jedoch nicht im Vergabeverfahren vom Juni 2015 berücksichtigt worden sind.<sup>61</sup>

Der Ausschuss gelangt daher zu dem Ergebnis, dass eine abschließende Beantwortung der Fragestellung alleinig im subjektiven Wissensbereich der mit der Durchführung des Vergabeverfahrens und anschließenden (mehrfachen) Beauftragung betrauten projektverantwortlichen (ehemaligen) Beschäftigten beim Landkreis V-G liegt. Eine plausible Beantwortung durch eben diesen Personenkreis scheint vor dem Hintergrund der bisherigen widersprüchlichen Aussagen nicht gegeben.

#### **4.10 Aufarbeitung der Arbeit der Kreisverwaltung zum Vorgang „SoJuS“ hinsichtlich der Hintergründe für das Zurückziehen der Verwaltungsvorlage 84/2018 „Heilung von Formfehler im Rahmen der Umsetzung des Konsolidierungsprojektes „SoJuS“ von der Tagesordnung des Kreistages am 29.06.2018**

Der Ausschuss stellt fest, dass die Erstellung der Beschlussvorlage Nr. 84/2018 „Heilung von Formfehlern im Rahmen der Umsetzung des Konsolidierungsprojektes „SoJuS“ auf eine Beratung der Verwaltungsleitung der Kreisverwaltung vom 20.04.2018 zurückzuführen ist. Eine Ankündigung zum Einbringen dieser Beschlussvorlage wurde den Kreistagsmitgliedern sodann frühzeitig mit Schreiben der damaligen Landrätin vom 24.04.2018 angekündigt.<sup>62</sup>

---

<sup>60</sup> Vgl. Revisionsbericht Teil 1 v. 31.03.2021, S. 18 f. (mit Verweis auf Anl. 31 des Berichtes).

<sup>61</sup> Vgl. Schriftsatz LK V-G v. 13.04.2022 im Verfahren ArbG Stralsund (Az.: 3 Ca 181/21), S. 28 f.

<sup>62</sup> Vgl. Revisionsbericht Teil 2 v. 22.04.2021, S. 71 (mit Verweis auf Anl. 146 des Berichtes).

Über die Heilung der Formfehler bei den Beauftragungen der „SoJuS“-Module wurde sodann ausführlich in den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschuss vom 04.06.2018<sup>63</sup>, des Finanzausschusses vom 11.06.2018<sup>64</sup> und des Kreisausschusses vom 12.06.2018<sup>65</sup> beraten. In Rahmen dieser Sitzungen wurde auch der damals zuständige Beigeordnete und (Fach-)Dezernent zu den Hintergründen der Formfehler befragt. Hierzu hat der ehemalige Beigeordnete und (Fach-)Dezernent den Mitgliedern des Finanzausschusses mitgeteilt, dass er sich durch die Mitzeichnung des Rechtsamtes hinsichtlich des Vergabeverfahrens im Juli 2015 „legitimiert“ sah die Verträge zu unterzeichnen. Dass das „falsch“ gewesen sei, wisse er erst seit den Prüfungsergebnissen des Rechnungsprüfungsamtes vom April 2018. Einer weiteren Befragung durch den Landrat zu den Erkenntnissen zum „SoJuS“-Vorgang hat sich der ehemalige Beigeordnete und (Fach-)Dezernent unter Berufung anwaltlicher Konsultationen entzogen.

Sowohl der Finanzausschuss, als auch der Kreisausschuss haben einstimmig der Beschlussvorlage (Drs.-Nr.: 84/2018) vom 30.05.2018 zugestimmt. Die Beschlussvorlage wurde sodann in die Kreistagssitzung vom 25.06.2018 eingebracht, jedoch im Rahmen der Bekanntgabe und Bestätigung der Tagesordnung seitens der damaligen Landrätin zurückgenommen. Entsprechend dem Protokoll vom 29.06.2018 zur KT-Sitzung vom 25.06.2018 heißt es:

*„Aufgrund von Klärungsbedarf zieht die LR'in Frau Dr. Syrbe im Namen der Verwaltung als Antragssteller die Vorlage 84/2018 „Heilung von Formfehlern im Rahmen der Umsetzung des Konsolidierungsprojektes „SoJuS“ zurück.“<sup>66</sup>*

Der Ausschuss stellt fest, dass im Rahmen der umfangreichen Akteneinsicht keine internen Vermerke der Kreisverwaltung vorliegen, die eine Rücknahme der Beschlussvorlage begründen. Im Kontext zur damaligen Aufklärungshistorie und unter Berücksichtigung eines Schreibens der V. vom 16.07.2018 ist davon auszugehen<sup>67</sup>, dass die Beschlussvorlage aufgrund von „Zahlenunklarheiten“ im Zusammenhang mit dem Projekt zurückgenommen worden ist. Dabei besagt das Schreiben der V. vom 16.07.2018, dass sie dementsprechend durch den „Fachbeigeordneten“ informiert worden ist. Nach telefonsicher Auskunft der damaligen persönlichen Referentin der ehemaligen Landrätin bestätigte diese gegenüber dem Ausschussvorsitzenden, dass sie sich an etwaige „Zahlenunklarheiten“ in der Beschlussvorlage erinnern könne. Genaueres sei ihr allerdings nicht mehr bekannt.

Der Ausschuss hat die Kreisverwaltung gebeten diesem Hinweis der „Zahlenunklarheiten“ mit dem heutigen Wissen und der umfangreichen Ansammlung von Dokumenten und Unterlagen

---

<sup>63</sup> Vgl. Protokoll Rechnungsprüfungsausschusssitzung v. 04.06.2018, TOP 7, S. 2 ff.

<sup>64</sup> Vgl. Protokoll Finanzausschusssitzung v. 11.06.2018, Top 9, S. 4.

<sup>65</sup> Vgl. Protokoll Kreisausschusssitzung v. 12.06.2018, TOP 15.16, S. 16 f.

<sup>66</sup> Vgl. Protokoll Kreistagssitzung v. 25.06.2018, TOP 4, S. 3, Abs. 5.

<sup>67</sup> Vgl. Schreiben der V. v. 16.07.2018, S. 2, Ziffer 1.2.

zum „SoJuS“-Vorgang nachzugehen. Nach Auskunft der Kreisverwaltung bestehen – nach ihrer Ansicht – tatsächlich Unklarheiten in Bezug auf die Auftragsbezeichnungen und Auftragssummen zwischen der Auftragsübersicht aus dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 22.05.2018 und der Auftragsübersicht gem. der Beschlussvorlage 84/2018 „*Heilung von Formfehlern*“. Während die Auftragsübersicht entsprechend dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes von einer Auftragssumme in Höhe von 733.138,20 EUR ausgeht, sollte im Rahmen der Beschlussvorlage „*Heilung von Formfehlern*“ „nur noch“ eine Auftragssumme in Höhe von 436.111,20 EUR nachträglich geheilt werden. Dies entspricht einer Differenz in Höhe von 297.027,00 EUR (brutto). Diese Differenz entspricht jedoch exakt der Auftragssumme des letzten durch den ehemaligen Beigeordneten und (Fach-)Dezernenten unterschriebenen Vertrag vom 13.12.2017. Nach Ansicht der Kreisverwaltung könnte das Weglassen dieses letzten Vertrages in der Beschlussvorlage 84/2018 dahingehend begründet sein, dass die bisher fortwährende Begründung des ehemaligen Beigeordneten und (Fach-)Dezernenten hinsichtlich seiner angeblichen Zeichnungsbefugnis bei Verträgen von 50.000 EUR (netto) nicht greift. Würde man von diesen 297.027,00 EUR (brutto) die Mehrwertsteuer absetzen, um der Argumentation des ehemaligen Beigeordneten und (Fach-)Dezernenten zu folgen, würden dennoch ca. 250.000 EUR als Auftragssumme verbleiben, welche ebenfalls (deutlich) über der Zeichnungsbefugnis des ehemaligen Beigeordneten und (Fach-)Dezernenten liegen würde. Seine fortwährende Begründung im Rahmen der aktuellen Gerichtsverfahren wäre folglich ad absurdum geführt und widerlegt.

Der Ausschuss hat im Rahmen seiner Untersuchungen zu dieser Fragestellung ebenfalls die ehemalige Landrätin befragt. Die ehemalige Landrätin äußerte schriftlich, dass der besagte Zeitpunkt (Juni 2018) mittlerweile vier Jahre zurückliege und ihr aufgrund ihres Ruhestandes keine vorgangsbegründenden Unterlagen vorliegen. Vielmehr verweist sie auf die Aktenlage der Kreisverwaltung.

Der Ausschuss nimmt das Ergebnis der Kreisverwaltung zur Untersuchung der „Zahlenunklarheiten“ zur Kenntnis und hält deren Begründung (vor dem Hintergrund der o. a. Täuschungshandlungen und Verschleierungsabsichten für durchaus plausibel). Der Ausschuss gelangt jedoch im Ergebnis der Untersuchung zu der Feststellung, dass eine abschließende Beantwortung dieser Fragestellung nicht möglich ist, denn hierzu mangelt es an einer stichhaltigen Nachweisführung. Der Ausschuss geht allerdings davon aus, dass die damalige Landrätin durch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinreichend informiert und ihr sodann empfohlen worden ist, die Beschlussvorlage von der Tagesordnung zurückzuziehen.

#### **4.11 Aufarbeitung der Arbeit der Kreisverwaltung zum Vorgang „SoJuS“ hinsichtlich des Standes der Umsetzung der Empfehlungen des Landesrechnungshofes M-V**

Entsprechend dem Abschlussbericht des LRH M-V vom 04.07.2019 (Entwurfsfassung vom 28.05.2019) ergeben sich eine Vielzahl von Forderungen und Empfehlungen gegenüber der Kreisverwaltung, die zu einem höheren ökonomisch und rechtssicheren Verwaltungsablauf bzgl. der Umsetzung von Projekten führen sollen. So empfiehlt der LRH M-V der Kreisverwaltung beispielsweise die Implementierung eines Vertragsmanagements, eines Compliance-Management-System sowie eines Hinweisgebersystems.<sup>68</sup>

Mit Stand vom 17.11.2022 wurde der Ausschuss über die Umsetzung folgender Maßnahmen durch die Kreisverwaltung informiert:

- Mit Organisationsverfügung vom 01.07.2019 wurde die Dezernats- und Ämterstruktur der Kreisverwaltung in Hinblick auf die eine effektivere und effizientere Aufbau- und Ablauforganisation geändert<sup>69</sup>
- Mit Organisationsverfügung vom 02.10.2019 wurde die bisher beim Dezernat II zugehörige Stabsstelle „*Entgeltverhandlungen*“ dem Amt für Controlling im Zuständigkeitsbereich des Landrates zugeordnet
- Mit Organisationsverfügung vom 22.01.2021 wurde alle Beschäftigten und Bediensteten des Landkreises V-G nochmals auf die Festlegung von Wertgrenzen für das Eingehen von Verpflichtungserklärungen und Regelungen zur Unterschriftsbefugnis im Landkreis V-G verpflichtet.

Folgende (interne) Regelungen sind entsprechend den Empfehlungen des LRH M-V und der aktuellen Rechtslage entweder aktualisiert oder erlassen worden:

- Überarbeitung der Dienstanweisung für das Rechnungswesen im Landkreis V-G
- Überarbeitung der Dienstanweisung für das Vergabewesen im Landkreis V-G
- Erlass einer Dienstweisung „Projektmanagement im Landkreis V-G“ inkl. eines Projekt-handbuches
- Erlass einer Dienstanweisung zum Vertragsmanagement im Landkreis V-G.

Darüber hinaus ist beabsichtigt folgende weitere Regelungen zu erlassen, die aufgrund gegenwärtiger rechtlicher Prüfungen und umfangreicher Abstimmungskoordination entworfen werden:

---

<sup>68</sup> Vgl. Bericht LRH M-V v. 04.07.2019 (Gz.: 22-0-092-517), Tzn.: 168, 180 sowie 181 Nr. 2 Abs. 4.

<sup>69</sup> Vgl. KT-Beschluss v. 24.06.2019 (BV-Nr.: 105/2019, BS-Nr.: 05-1/19).

- Dienstanweisung über ein Compliance-Management-System,
- Dienstanweisung über ein Hinweisgebersystem.

Der Ausschuss stellt im Ergebnis fest, dass die Empfehlungen des LRH M-V entsprechend seines Berichtes vom 04.07.2019 sukzessive in der Kreisverwaltung umgesetzt worden sind und zukünftig eingeführt werden sollen.

Darüberhinausgehend stellt der Ausschuss fest, dass die Kreisverwaltung ihrer Prüfungspflicht gemäß Forderung des LRH M-V mit Bericht vom 04.07.2019 nachgekommen ist. Hierbei sieht der LRH M-V den Landkreis V-G in der Pflicht zu prüfen, ob und inwieweit sich aus dem Bericht Handlungsbedarfe bzgl. der Förderungen durch unterschiedliche Zuwendungsgeber im Zusammenhang mit dem Projekt „SoJuS“ ergeben.<sup>70</sup>

Nach eingehender und umfangreicher Prüfung und Auswertung der physischen und elektronischen Unterlagen durch die Kreisverwaltung und unter Berücksichtigung der Mitteilungspflicht gegenüber den Zuwendungsgebern, wurde durch den Landkreis V-G am 10.08.2021 ein umfangreicher Prüfungsbericht an den Fördermittelgeber übergeben. Bezugnehmend auf diesen Bericht sah sich der Fördermittelgeber veranlasst ein offizielles Anhörungsverfahren zur beabsichtigten Aufhebung des Zuwendungsbescheides vom 11.09.2015 sowie damit einhergehend die Rückforderung der Fördermittel in Höhe von 50.000 EUR zu initiieren. Gegenwärtig wurde durch den Zuwendungsgeber der Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid erlassen, gegen den Landkreis V-G in Widerspruch gegangen ist. Eine Entscheidung über den Widerspruch lag bis zur Fertigung des Abschlussberichtes nicht vor.

Der Ausschuss stellt im Ergebnis fest, dass korrespondierend mit den Ergebnissen des Landesrechnungshofes M-V die Fördermittel mithilfe von zielgerichteten unvollständigen und nicht wahrheitsgemäßen Angaben erwirkt worden sind, sodass die Aufhebung und Rückforderung (zum Nachteil) des Landkreises V-G konsequent und richtig erscheinen. Hinsichtlich der Aufarbeitung der Kreisverwaltung gelangt der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass die Kreisverwaltung gründlich und umfassende Aufklärungsarbeit betrieben hat den Sachverhalt vollständig zu erfassen und aufzuklären. Die Ergebnisse der Kreisverwaltung decken sich demnach mit den Erkenntnissen des LRH M-V vom 04.07.2019 und sind in letzter Konsequenz plausibel und nachvollziehbar.

---

<sup>70</sup> Vgl. Bericht des LRH M-V v. 04.07.2019 (Gz.: 22-0-092-517), S. 62, Tz. 182 Nr. 3.

#### **4.12 Aufarbeitung der Arbeit der Kreisverwaltung zum Vorgang „SoJuS“ hinsichtlich des Standes der internen Revision des Landkreises und deren Abschlussbericht**

Der Ausschuss stellt fest, dass infolge der Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes im Frühjahr 2018 sowie dem weiteren Nachgehen des Rechtsamtes Mitte 2018 durch die damalige Landrätin mit Verfügung vom 19.09.2018 eine interne Verwaltungsrevision beauftragt wurde.<sup>71</sup> Die Verfügung zum Einsetzen einer Revision erfolgte auf Grundlage von Ziffer 4.3.3 Abs. 2 der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 03.08.2015 in Verbindung mit Ziffer 3.5 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern (VV-Kor) in der Fassung vom 23.08.2005.

Infolge der immer komplexer werdenden Anforderungen hinsichtlich der inhaltlichen und rechtlichen Aus- und anschließenden Bewertung des Sachverhaltes „SoJuS-Software“ wurde die Verwaltungsrevision mit einer temporären Vollzeitstelle (1,0 VZÄ) mit KT-Beschluss Nr. 160-6/20 vom 24.08.2020 verstärkt.<sup>72</sup>

Der Ausschuss stellt ferner fest, dass es infolge der Prüfungen zur „SoJuS-Software“ zu einer erheblichen Anzahl von rechtlichen Streitverfahren gekommen ist. Mit Stand vom 17.11.2022 befindet sich der Landkreis Vorpommern-Greifswald in sieben Gerichtsverfahren. Weitere vier Gerichtsverfahren sind bereits mit rechtskräftigem Urteil oder durch Rücknahme der Klage abgeschlossen. Mithin ist zu berücksichtigen, dass weitere Ansprüche des Landkreises V-G als auch gegen den Landkreis V-G angekündigt, aber gegenwärtig (noch) nicht gerichtlich geltend gemacht worden sind.

Der Ausschuss gelangt zu der Erkenntnis, dass die verwaltungsseitige Aufarbeitung im Rahmen der o. a. verfügten internen Revision abgeschlossen zu sein scheint. Es nicht anzunehmen, dass weitere interne Aufklärungsbemühungen zu wesentlich neueren (gegenteiligen) Erkenntnissen gelangen könnten. Demgegenüber ist allerdings zu berücksichtigen, dass die gegnerischen Einlassungen im Rahmen der rechtsanhängigen Gerichtsverfahren widersprüchlich zu den anfänglichen Äußerungen aus dem Jahr 2018 sind. Ein zusätzlicher Erkenntnisgewinn, der Rückschlüsse auf die Aufarbeitung der Kreisverwaltung hinsichtlich der internen Revision und damit einhergehend auf die Erstellung eines Abschlussberichtes zulässt, kann demnach allenfalls nur noch aus den Gerichtsverfahren erlangt werden.

---

<sup>71</sup> Vgl. Revisionsbericht Teil 1 v. 31.03.2021, S. 5, Ziffer 1.6 (mit Verweis auf Anl. 3 des Berichtes).

<sup>72</sup> Vgl. Revisionsbericht Teil 1 v. 31.03.2021, S. 6, Ziffer 1.7.

Der Ausschuss empfiehlt in Anlehnung an die bereits vorliegenden Revisionsberichte Teil 1 vom 31.03.2021 sowie Teil 2 vom 22.04.2021 einen Abschlussbericht zu erstellen. Dieser soll nicht nur die interne Aufarbeitung der Prüfung zum „SoJuS“-Sachverhalt aufzeigen, sondern insbesondere auch kritisch reflektieren, inwiefern die Annahmen der Kreisverwaltung zu den Verdachtsmomenten, die zu der Prüfung und den anschließenden Verfahren geführt haben. Vor diesem Hintergrund stellt der Ausschuss fest, dass die Erstellung eines Abschlussberichtes derzeit nicht geboten erscheint. Hierzu fehlt es nach wie vor an einer abschließenden rechtlichen Würdigung der Sachverhalte durch die Gerichtsbarkeit um der Öffentlichkeit einen Rückschluss auf die Vorgehensweise zu ermöglichen.

Der Ausschuss gelangt daher zu dem Ergebnis, dass die Kreisverwaltung zu einem Abschlussbericht zu verpflichten ist, sobald das letzte Urteil rechtskräftig geworden ist. Der Ausschuss vermag indes nicht festzustellen, zu welchem Zeitpunkt die Rechtskraft einsetzen wird. Bis dahin empfiehlt der Ausschuss den Sachverhalt „SoJuS“-Software weiterhin durch den Rechnungsprüfungsausschuss verfolgen zu lassen und eine ständige Berichtspflicht der Kreisverwaltung einzufordern.

## 5 Gesamtfazit

Mit der digitalen und webfähigen „SoJuS“-Software sollte vordergründig im Bereich der „Hilfen zur Erziehung“ eine Marktübersicht hinsichtlich der Angebote der freien Träger der öffentlichen Jugendhilfe geschaffen werden. Hierzu wurde die V. erstmals im März 2015 beauftragt die entsprechende Softwareanwendung herzustellen und noch im Jahr 2015 dem Landkreis V-G vollumfänglich zur Verfügung zu stellen. Hierzu kam es jedoch nicht. Stattdessen wurden über die Jahre 2016 und 2017 weitere Aufträge an die V. vergeben, deren Auftragsinhalt nicht eindeutig geregelt war. Obwohl die „SoJuS“-Software letzten Endes nur in einer Testversion (und das auch nur für eins von insgesamt sechs beauftragten Modulen) seitens der V. zur Verfügung gestellt worden ist, wurden die Aufträge vollumfänglich seitens der Firma abgerechnet und nahezu vollständig durch die Kreisverwaltung bezahlt. Insgesamt belaufen sich die Zahlungen an die Firma auf rd. 440.669 EUR.

Nach übereinstimmenden Aussagen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung, die die „SoJuS“-Software aufgrund einer internen Weisung des ehemaligen Beigeordneten und (Fach-)Dezernenten nutzen mussten, waren für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter spürbare Entlastungen in den verwaltungsseitigen Arbeitsabläufen nicht zu erkennen. Auch die erhofften Konsolidierungseffekte, die infolge der Markt- und Angebotsübersicht innerhalb der Software dargestellt werden sollten, sind nicht eingetreten.

Nach Ansicht des Ausschusses konzentrierte sich das projektspezifische und administrative Auftrags- und Abrechnungsverfahren auf einen Kreis von drei Personen. Dabei handelt es sich um jene Personen, gegen die die Kreisverwaltung Strafanzeige und Strafantrag gestellt hat. Nach Ansicht des Ausschusses wurde das Transparenzgebot innerhalb der öffentlichen Verwaltung missachtet, um mittels Umgehung von Vorschriften das Auftrags- und Abrechnungsverhältnis aufrecht zu halten. Letzten Endes war es dem Umstand der Prüfungen des Rechnungsamtes von Anfang 2018 im Rahmen der Prüfungen zum Jahresabschluss 2015 geschuldet, dass die intransparente und mit einer Vielzahl von Widersprüchen versehene Projektumsetzung aufgedeckt wurde.

Der Ausschuss stellt im Ergebnis fest, dass das Projekt „SoJuS“ und insbesondere die Software nicht nur fachlich/administrativ, sondern vordergründig im konkret funktional und programmtechnischen Bereich höchst defizitär umgesetzt worden ist. Dies wird durch die sukzessiv aufgearbeitete Aktenlage deutlich.

## **6 Votum der Ausschussmitglieder zum Abschlussbericht**

Im Rahmen der 12. Sitzung des zeitweiligen Ausschusses vom 17.11.2022 wurde über den Inhalt und die Form des vorliegenden Abschlussberichtes wie folgt abgestimmt:

„Für“ den Bericht: 6 Stimmen

„Gegen“ den Bericht: 0 Stimmen

„Enthaltung“ zum Bericht: 1 Stimme.

## **7 Kosten des zeitweiligen Ausschusses**

Im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Ausschussmitglieder des zeitweiligen Ausschusses „SoJuS“-Software sind Kosten in Höhe von rd. 6.500,00 EUR entstanden.

## **8 Schlusswort**

Die Mitglieder des zeitweiligen Ausschusses bedanken sich bei den Mitarbeitern des Landesrechnungshofes M-V für die Bereitschaft zur Vorstellung des Abschlussberichtes des LRH M-V in der Kreisverwaltung am 22.05.2022. Ebenso wird sich bei allen Beschäftigten der Kreisverwaltung bedankt, die an der Umsetzung der Arbeit des Ausschusses beteiligt waren. Dies gilt insbesondere dem Landrat und den Beschäftigten, der/die sich der Befragung des Ausschusses gestellt hat/haben und somit bzgl. der inhaltlichen Bewertung des Sachverhaltes durch den Ausschuss beigetragen haben.

Einen ganz besonderen Dank gilt den Beschäftigten des Rechtsamtes, die durch ihre umfassende Zuarbeit (vor, während und nach) den Ausschusssitzungen nicht nur die administrative Begleitung des Ausschusses übernommen haben, sondern vielmehr durch ihre ständige Bereitschaft zur kooperativen, transparenten und vertrauensvollen Zusammenarbeit die Komplexität des Sachverhaltes relativieren konnten und somit die Ausschussarbeit für die Mitglieder des zeitweiligen Ausschusses erleichtert haben.

Für den Ausschuss



Detlef Rabethge

Ausschussvorsitzender

# Anlagenverzeichnis

Anlage 1.: Verfahrensübersicht .....	48
--------------------------------------	----

## Anlage 1.: Verfahrensübersicht

Lfd. Nr.	Wer gegen Wen?	Verfahrensbeteiligte	Streitgegenstand	Verfahrensstand, Besonderheiten
1	Firma V. ./. LK V-G	1. Firma V. 2. Landkreis V-G 3. ehemaliger Beigeordneter und (Fach-)Dezernent als Streithelfer der V.	Klage auf (Rest-)Werklohn aus „SoJuS“-Verträgen 2015-2017	- Urteil vom 28.03.2019 - Klageabweisung zu 87% - beiderseitige Berufung
2	Firma V. ./. LK V-G	1. Firma V. 2. Landkreis V-G	Unterlassungsklage „Veröffentlichung von Geschäftsgeheimnissen“ im Ratsinfosystem des LK V-G	- Urteil vom 27.04.2022 - Urteil rechtskräftig
3	Firma V. ./. LK V-G	1. Firma V. 2. Landkreis V-G	Unterlassungsklage „falsche Tatsachenbehauptung“ in Pressegesprächen	- Urteil vom 19.08.2021 - Berufung seitens V.
4	Firma V. ./. LK V-G	1. Firma V. 2. Landkreis V-G	Unterlassungsklage „falsche Tatsachenbehauptung“ im Ermittlungsverfahren	- Klagerücknahme nach richterlichem Hinweis
5	Firma V. ./. LK V-G	1. Firma V. 2. Landkreis V-G	Klage auf Werklohn aus „SoJuS“-Vertrag vom Dezember 2017	- Verfahren läuft in 1. Instanz
6	Firma V. ./. LK V-G	1. Firma V. 2. Landkreis V-G	Unterlassungsaufforderung „falsche Tatsachenbehauptung“ ggü. dem NDR	- Verfahren seitens Firma V. nicht weiter betrieben
7	Firma V. ./. LK V-G	1. Firma V. 2. Landkreis V-G	Unterlassungsaufforderung „falsche Tatsachenbehauptung“ in KT-Sitzung vom 07.12.2020	- Verfahren seitens Firma V. nicht weiter betrieben
8	Firma V. ./. LK V-G	1. Firma V. 2. Landkreis V-G	Vertragsstrafe wegen Verletzung von Betriebsgeheimnissen	- Zahlungsaufforderung seitens LK V-G abgelehnt
9	ehemaliger Beschäftigter ./. LK V-G	1. ehemaliger Beschäftigter 2. Landkreis V-G	Kündigungsschutzklage	- Urteil vom 21.09.2022 - Berufung seitens LK V-G
10	ehemaliger Beschäftigter ./. LAGuS M-V	1. ehemaliger Beschäftigter 2. LAGuS M-V 3. Landkreis V-G (Beigeladen)	Klage gegen zustimmenden Widerspruchsbefehl des LAGuS M-V	- Urteil vom 15.02.2022 (Klageabweisung)

11	ehemaliger Beschäftigter ./. LAGuS M-V	1. ehemaliger Beschäftigter 2. LAGuS M-V 3. Landkreis V-G (Beigeladener)	Klage gegen zustimmenden Widerspruchsbescheid des LAGuS M-V	- Verfahren läuft in 1. Instanz
12	ehemaliger Beschäftigter ./. LK V-G	1. ehemaliger Beschäftigter 2. Landkreis V-G	Klage bzgl. Aufhebung des bestehenden Hausverbotes sowie Abänderung eines Zwischenzeugnisses	- Verfahren läuft in 1. Instanz
13	Land M-V ./. LK V-G	1. LAGuS M-V 2. Landkreis V-G	Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid Fördermittel aus 2015 i. H. v. 50.000 EUR	- Widerspruch gegen Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid seitens LK V-G
14	LK V-G ./. Firma V., ehemaliger Beschäftigter sowie Beigeordneter und (Fach-)Dezernent	1. Landkreis V-G 2. GF d. Firma V. 3. ehemaliger Beschäftigter 4. ehemaliger Beigeordneter und (Fach-)Dezernent	Strafrechtliches Ermittlungsverfahren	- Einstellungsbescheid StA Stralsund vom 13.11.2020 - Nichtabhilfebescheid Generalstaatsanwaltschaft M-V vom 01.11.2021
15	LK V-G ./. LAGuS M-V	1. Landkreis V-G 2. LAGuS M-V 3. ehemaliger Beschäftigter (Beigeladener)	Klage ablehnenden Widerspruchsbescheid des LAGuS M-V	- Urteil vom 19.04.2021 (Klageabweisung)
16	LK V-G ./. Firma V.	1. Landkreis V-G 2. V. 3. ehemaliger Beigeordneter und (Fach-)Dezernent als Streithelfer der V.	Klage bzgl. Rückforderung von Werklohn (Honorare) aus „SoJuS“-Verträgen 2015-2017	- Urteil vom 22.07.2022 - beiderseitige Berufung - Urteilsvollstreckung vom 17.11.2022
17	IM M-V ./. ehemaligen Beigeordneten und (Fach-)Dezernenten	1. Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Bau M-V 2. ehemaliger Beigeordneter und (Fach-)Dezernent	Disziplinarverfahren	- Disziplinarverfügung und Disziplinarstrafe vom 27.09.2022 - Klage gegen Disziplinarverfügung
18	LK V-G ./. ehemaligen Beschäftigten	1. Landkreis V-G 2. ehemaliger Beschäftigter	Schadensersatzforderung	- Zahlungsaufforderung seitens ehemaligen Beschäftigten abgelehnt

## Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Anwesenheitsübersicht der Ausschussmitglieder .....	51
Anhang 2: Übersicht der wahrgenommenen Akteneinsichtstermine .....	52

## Anhang 1: Anwesenheitsübersicht der Ausschussmitglieder

Ausschussmitglied(er) / Sitzungstermin(e)	Hr. Detlef Rabethge (DIE LINKE)	Hr. Falko Haack (CDU)	Hr. Dr. Matthias Manthei (CDU)	Hr. Stefan Grabow (CDU)	Fr. Ulrike Berger (B90/Grüne/Tier- schutzpartei)	Hr. Dr. Jörg Valentin (AfD)	Hr. Erik v. Malottki (SPD)
16.09.2021	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
28.10.2021	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✓
24.11.2021	✓	✗	✓	✓	✓	✓	✗
20.01.2022	✗	✓	✓	✓	✓	✓	✓
24.02.2022	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✓
10.03.2022	✓	✓	✗	✗	✓	✓	✗
12.05.2022	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✗
09.06.2022	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
28.06.2022	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
13.09.2022	✓	✓	✗	✓	✓	✗	✓
27.10.2022	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
17.11.2022	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Anwesenheits- quote	91,66 %	91,66 %	75,00 %	75,00 %	100,00 %	91,66 %	75,00 %

## **Anhang 2: Übersicht der wahrgenommenen Akteneinsichtstermine**

1. 19.01.2021 - Herr Erik von Malottki (SPD)
2. 21.01.2021 - Herr Erik von Malottki (SPD)
3. 28.01.2021 - Herr Erik von Malottki (SPD)
4. 29.01.2021 - Herr Erik von Malottki (SPD)
5. 04.02.2021 - Herr Erik von Malottki (SPD)
6. 05.02.2021 - Herr Erik von Malottki (SPD)
7. 11.02.2021 - Herr Erik von Malottki (SPD)
8. 12.02.2021 - Herr Erik von Malottki (SPD)
9. 05.03.2021 - Herr Erik von Malottki (SPD)
10. 11.03.2021 - Herr Erik von Malottki (SPD)
11. 12.03.2021 - Herr Erik von Malottki (SPD)
12. 07.10.2021 - Herr Dr. Jörg Valentin (AfD)
13. 15.10.2021 - Herr Detlef Rabethge (DIE LINKE) sowie Herr Falko Haack (CDU)
14. 22.10.2021 - Herr Erik von Malottki (SPD)
15. 27.10.2021 - Herr Dr. Jörg Valentin (AfD)
16. 28.10.2021 - Frau Ulrike Berger (B90/Grüne/Tierschutzpartei)
17. 18.11.2021 - Herr Detlef Rabethge (DIE LINKE) sowie Herr Falko Haack (CDU)
18. 22.11.2021 - Frau Ulrike Berger (B90/Grüne/Tierschutzpartei)
19. 18.01.2022 - Frau Ulrike Berger (B90/Grüne/Tierschutzpartei)
20. 17.02.2022 - Herr Detlef Rabethge (DIE LINKE)
21. 10.03.2022 - Herr Dr. Jörg Valentin (AfD)
22. 11.05.2022 - Herr Detlef Rabethge (DIE LINKE) sowie Herr Falko Haack (CDU)
23. 12.05.2022 - Herr Dr. Jörg Valentin (AfD)
24. 25.05.2022 - Herr Detlef Rabethge (DIE LINKE), Herr Falko Haack (CDU) sowie Frau Ulrike Berger (B90/Grüne/Tierschutzpartei)
25. 28.06.2022 - Herr Dr. Jörg Valentin (AfD)
26. 05.07.2022 - Herr Detlef Rabethge (DIE LINKE) sowie Herr Falko Haack (CDU)
27. 31.08.2022 - Herr Detlef Rabethge (DIE LINKE), Herr Falko Haack (CDU) sowie Frau Ulrike Berger (B90/Grüne/Tierschutzpartei)
28. 13.10.2022 - Herr Detlef Rabethge (DIE LINKE) sowie Herr Falko Haack (CDU)
29. 27.10.2022 - Herr Dr. Jörg Valentin (AfD)
30. 15.11.2022 - Herr Dr. Jörg Valentin (AfD)